

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

**Öffentlichkeit**

<b>Anlieger 1</b>	<b>vom 08.08.2019</b>
<p>Gegen die o.g. 45. Änderung des F-Plans legen wir hiermit Einspruch ein, den wir wie folgt begründen:</p> <p>1. Die Ausweisung von Gewerbe-/Industrieflächen auf dem Gebiet der Bauernschaft Natbergen bringt die Gefahr, dass die zulässige Lärmbelastung für die Bewohner des Grundstücks Lüstringer Straße ... überschritten wird. Dieses trifft besonders für die Wohnbereiche in der 1. und 2. Etage zu. Insbesondere in Kombination mit den Vorbelastungen durch Verkehrslärm der Lüstringerstr., Düstruper Str. und einem neuen Zubringer zum geplanten Gewerbe-/Industriegebiet kann eine Überschreitung der Immissionsgrenzen an unserem Wohngebäude Lüstringer Str. ... nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Weiterhin ist mit Überschreitungen der zulässigen Lärmgrenzwerte auf dem bewohnten Grundstück Lüstringer Straße ... (Flurstück ...) zu rechnen.</p> <p>3. Die geplante Bebauung steht im Widerspruch zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück, welches diesem Gebiet Vorrangfunktionen für Freiraum und Trinkwassergewinnung einräumt sowie es als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft und Erholung ausweist. Hierzu verweisen wir auch auf die Begründungen der Stadt Osnabrück zu diesen Punkten.</p> <p>4. Die geplante Bebauung steht auch im Widerspruch zum Gemeindeentwicklungsplan der Gemeinde Bissendorf, der einstimmig von allen beteiligten Institutionen und Bürgern verabschiedet wurde und eine Aufhebung der o.g. Freiraum- und Vorsorgefunktionen in keiner Weise erwähnt und somit die jetzt beabsichtigte Nutzung auch nicht eingeräumt hat, sondern die Naherholungsfunktion und den Erhalt der Wohnqualität in Bissendorf als erhaltenswertes Alleinstellungsmerkmal Bissendorfs betont. Es wird darin lediglich die Schaffung eines Gewerbegebiets von allen Beteiligten als notwendig erachtet. Diesem einstimmigen Votum ist zu entsprechen.</p> <p>5. Wir wenden uns auch gegen die gewerbliche Nutzung der betroffenen Flächen nördlich der Natberger Str., weil die Schaffung einer isoliert liegenden Gewerbe-/Industriefläche zu überproportional hohen Erschließungskosten führt. Damit besteht die</p>	<p>Siehe Punkt 9 „Verkehrliche Auswirkungen“ und Punkt 10 „Immissionsschutz“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p> <p>Siehe Punkt 10 „Immissionsschutz“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p> <p>Siehe Punkt 4 „Regionales Raumordnungsprogramm“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p> <p>Siehe Punkt 5 „Gemeindeentwicklungsplan“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p> <p>Die Gemeinde Bissendorf wird die weitere Entwicklung bedarfsgerecht planen, also auch die Kosten der weiteren Planung und Erschließung unter Berücksichtigung der Anforderungen einer wirtschaftlichen Umsetzbarkeit vornehmen, wie im Übrigen bei</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Gefahr, dass dieses Gewerbegebiet durch hohe laufende Unterhaltungskosten die angespannte Finanzlage Bissendorfs zusätzlich belastet und damit auch jeden einzelnen Bürger. Eine Kosten-Nutzen-Analyse, die dieses widerlegen könnte ist offensichtlich nicht erstellt worden und zumindest den Bürgern nicht vorgestellt worden.</p>	<p>den vorhandenen Gewerbestandorten auch geschehen.</p>
<p>6. Insbesondere die an dieser Stelle schwierige Oberflächenentwässerung mit dem Ziel, die angrenzenden Fließgewässer Rosenmühlenbach und Hase nicht zusätzlich zu belasten, führt zu erheblichen Erschließungskosten, die von potentiellen Nutzern zu tragen sind. Da dieses die Vermarktung erschwert, liegt eine weitere Risikoerhöhung für die Bürger vor.</p>	<p>Siehe Punkt 7 „Wasserwirtschaft“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p>
<p>7. Generell führt die auf der Fläche vorgesehene Nutzungsänderung zu einer Gefährdung des dort bestehenden Wasserschutzgebietes und der Wasserqualität. Wir sehen hierin auch eine Gefahr für den durch uns genutzten Hausbrunnen. Nicht zuletzt wegen der erheblich verringerten Grundwasserbildungsflächen ist eine Absenkung des Grundwasserspiegels nicht auszuschließen.</p>	<p>Siehe Punkt 7 „Wasserwirtschaft“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p>
<p>8. Weiterhin möchten wir vorbringen, dass der Bestand der ältesten Bissendorfer Bauernschaft durch die geplanten Maßnahmen gefährdet wird, insbesondere dadurch, dass Teile der Ortslage überplant werden. Dadurch wird das von Vielen geschätzte dörfliche Bissendorfer Umland erheblich zum Nachteil verändert. Mit negativen Auswirkungen auf das Einkommensteueraufkommen für Bissendorf. Aber auch unsere, im Vertrauen auf den Gemeindeentwicklungsplan getätigten und noch geplanten Investitionen in Erhalt und Verbesserung unserer Bausubstanz sind durch solche kurzfristigen Planungsänderungen in Frage gestellt.</p>	<p>Siehe Punkt 5 „Gemeindeentwicklungsplan“ und Punkt 11 „Wertminderung von Immobilien“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p>
<p>9. Weiterhin besteht die Gefahr, dass die Verkehrsbelastung der Düstruper Straße durch Zubringerverkehr von und nach Osnabrück erheblich zunimmt und dadurch auf die Gemeinde und die Bürger neben der höheren Lärmbelastung auch höhere Ausbau- und Instandhaltungskosten zukommen.</p>	<p>Siehe Punkt 9 „Verkehrliche Auswirkungen“ und Punkt 10 „Immissionsschutz“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p>
<p>10. In den Planungsunterlagen ist nicht erkennbar, wie die Entwässerung der südlich angrenzenden Wald- und Ackerflächen erfolgen soll.</p>	<p>Siehe Punkt 7 „Wasserwirtschaft“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Aus den hier genannten Gründen bitten wir die in der Gemeinde Verantwortlichen, die 45. Änderung des Flächennutzungsplans in der vorliegenden Form nicht zu beschließen.</p>	<p>Fazit: Die Gemeinde Bissendorf hat die hier vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesprochenen Belange keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen oder Nachteile weder für die Einwender noch für die übrigen Anwohner im Umfeld zu erwarten sind.</p> <p>Aus diesem Grund sieht die Gemeinde Bissendorf keinen Anlass zur Änderung der Darstellungen in der 45. Flächennutzungsplanänderung oder gar zu einer Einstellung des Verfahrens.</p>
<p><b>Anlieger 2</b> <span style="float: right;"><b>vom 08.08.2019</b></span></p>	
<p>Da wir als Anwohner direkt betroffen sind, rechnen wir mit einer gravierenden Einschränkung unserer Lebensqualität und einer Wertminderung unserer Immobilie.</p> <p>Gewerbeflächen in diesen Dimensionen sind doch vor allem für Großbetriebe und haben daher ein erheblich höheres Verkehrs- und Lärmaufkommen zur Folge. Lärm und Geruch der Autobahn müssen wir schon jetzt reichlich in Kauf nehmen.</p> <p>Die Ansiedlung von Gewerbe wird sehr schwer für den einzigen bewirtschafteten Bauernhof sein, den Betrieb aufrecht zu erhalten. Wir möchten dieses Gebiet weiterhin als landwirtschaftlich genutzt sehen und, dass es als Erholungsraum und als Lebensraum vieler verschiedener Tierarten erhalten bleibt.</p> <p>Die Haushalte der Bauernschaft Natbergen sind auf eigene Brunnenversorgung angewiesen. Wer trägt hier die Kosten einer Erweiterung oder Vertiefung des Brunnens für den Fall, dass der Brunnen, auf Grund der Flächenversiegelung nicht mehr genutzt werden kann?</p> <p>Der Natur und der Landwirtschaft stehen diese Flächen zu, denn Landschaft ist ein knappes Gut geworden.</p>	<p>Siehe Punkt 11 „Wertminderung von Immobilien“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p> <p>Siehe Punkt 9 „Verkehrliche Auswirkungen“ und Punkt 10 „Immissionsschutz“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p> <p>Siehe Punkt 8 „Landwirtschaft“ und Punkt 12 „Naherholung, Freizeitwert“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p> <p>Siehe Punkt 7 „Wasserwirtschaft“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p> <p>Siehe Punkt 8 „Landwirtschaft“ und Punkt 6 „Umweltbelange“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Wir fordern die Gemeinde Bissendorf auf, das Natberger Feld zu belassen wie es ist und möchten jedes Ratsmitglied bitten nochmals die Ansiedlung von Gewerbe an dieser Stelle zu überdenken.</p>	<p>Fazit: Die Gemeinde Bissendorf hat die hier vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesprochenen Belange keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen oder Nachteile weder für die Einwender noch für die übrigen Anwohner im Umfeld zu erwarten sind.</p> <p>Aus diesem Grund sieht die Gemeinde Bissendorf keinen Anlass zur Änderung der Darstellungen in der 45. Flächennutzungsplanänderung oder gar zu einer Einstellung des Verfahrens.</p>
<p><b>Anlieger 3</b> <span style="float: right;"><b>vom 09.08.2019</b></span></p> <p>Als junge Familie sind wir in tiefer Sorge um die zukünftige Entwicklung unseres unmittelbaren Lebensumfeldes aufgrund des geplanten Gewerbegebiets.</p> <p>Mit der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes sind wir <u>nicht einverstanden</u>. Nach dem Bau wird nichts mehr so sein, wie es einmal war. In das Leben unserer Familie, in das Leben unserer 2 kleinen Kinder, in das Leben unserer Nachbarn und Freunde wird in unerträglicher Weise eingegriffen.</p> <p>Die jetzt noch in der näheren und weiteren Umgebung lebenden zahlreichen Tierarten würden mit einem Gewerbegebiet, so befürchten wir, zum größten Teil gänzlich verjagt und/oder aussterben. Mit unseren Kindern beobachten wir unter anderem Rehe, Kiebitze, Falken, Stein-, Kautz, Fledermäuse und Spechte, auch Molche und Blindschleichen kann man entdecken. Das soll in Zukunft auch so bleiben. Zudem konnten wir auch ein Uhu beobachten, dieser hat in dem nahegelegenen Steinbruch im "Düsterer Feld" gebrütet. Unsere Kinder spielen jeden Tag mehrere Stunden im Freien. Das Spiel- und Entdeckungsgebiet unserer Kinder ist dann massiv eingeschränkt.</p> <p>Das Leben in der Natur ist gerade das, was uns hierhergezogen hat. Wir befürchten auf Dauer ein erheblich höheres Verkehrs- und Lärmaufkommen und höhere Umweltbelastung. Einen erheblichen Teil unseres Naherholungsgebietes wird zerstört.</p>	<p>Siehe Punkt 6 „Umweltbelange“ und Punkt 12 „Naherholung, Freizeitwert“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p> <p>Siehe Punkt 9 „Verkehrliche Auswirkungen“, Punkt 10 „Immissionsschutz“ und Punkt 12 „Naherholung, Freizeitwert“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Es führt es zu einem immensen Wertverlust von Grundstücken und Immobilien und zerstören so die Lebensgrundlage der Anwohner. Dies ist nicht akzeptabel.</p> <p>Für uns ist überhaupt nicht nachvollziehbar wie der Gemeinderat/Bürgermeister so zweigespalten, zweigleisig sein kann. Auf der einen Seite plädieren Sie für die Landwirtschaft und Schutz der Bauern mit riesen <i>Plakaten</i> („Die Landwirtschaft mit ihren vor- und nachgelagerten Bereichen ist einer der wichtigsten Arbeitgeber in unserer Region“, weiß auch Bissendorfs Bürgermeister Guido Halfter), auf der anderen Seite wird der Betrieb ..., (übrigens liebe Ratsmitglieder auch ein landwirtschaftlicher Betrieb), in den Boden gestampft.</p> <p>Genauso zwiespältig ist, dass Bissendorf wirbt mit: <i>"Aufgrund der hervorragenden landschaftlichen Lage zwischen Teutoburger Wald und Wiehengebirge eignet sich Bissendorf ausgezeichnet für die Kurz- aber auch für die Langzeiterholung" ....</i> Im Gewerbegebiet???</p> <p>Wir fordern Sie und den gesamten Gemeinderat zum Umdenken auf! Fördern Sie für alle und besonders junge Familien Nah- Erholungsgebiete, keine Gewerbe- oder Industriegebiete!!!</p>	<p>Siehe Punkt 11 „Wertminderung von Immobilien“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p> <p>Siehe Punkt 8 „Landwirtschaft“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p> <p>Fazit: Die Gemeinde Bissendorf hat die hier vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesprochenen Belange keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen oder Nachteile weder für die Einwender noch für die übrigen Anwohner im Umfeld zu erwarten sind.</p> <p>Aus diesem Grund sieht die Gemeinde Bissendorf keinen Anlass zur Änderung der Darstellungen in der 45. Flächennutzungsplanänderung oder gar zu einer Einstellung des Verfahrens.</p>
<p><b>Anlieger 4</b> vom <b>12.08.2019</b></p>	
<p>Hiermit wenden wir Einwände gegen die geplante 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ein, wie wir es schon 2011 gegen die 29. Änderung und 2013 gegen den Bebauungsplan Nr. 150 "Natberger Feld" gemacht hatten. Unsere damals eingereichten Einwände und Bedenken bleiben in derselben Form bestehen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Planverfahren jeglicher Berechtigung entbehrt, weil es auf Grundlage der abgebrochenen Ansiedlungswünsche der Firmen Koch, Solar-</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>lux und Balgenort-Lingemann entstanden ist. Damals dienten die Ansiedlungswünsche als Begründung für das Bauleitverfahren und wurden von der Gemeinde sehr stark in den Vordergrund gestellt. Heute haben die Firmen kein Interesse mehr. Da die Begründung somit ausgefallen ist, besteht auch keine Notwendigkeit mehr für Planung.</p> <p>Bei der Abwägung unserer damaligen Einwände wurden die Auswirkungen von der Gemeinde Bissendorf heruntergespielt oder bestritten. Dem können wir nicht folgen, wir befürchten weiterhin starke mittelbare bzw. strukturelle Auswirkungen. Die Reduzierung der damals geplanten 40 auf 20 Hektar reicht nicht aus, um die negativen Folgen eines Industriegebietes in der Nachbarschaft aufzulösen, wir befürchten unzulässig hohe Beeinträchtigung durch Lärm, Verkehr, Staub, Gerüche und / oder Licht. Durch die jetzt geplante Erweiterung des Gebiets auf 23 Hektar werden unsere Befürchtungen sogar noch vergrößert, weil die Gewerbeflächen nun noch näher an unser Haus heranrücken. Gleichzeitig fühlen wir uns von der Gemeinde verschaukelt, wenn die Reduzierung des Plangebiets nicht einmal bis zum ersten Bauantrag erreicht hat.</p> <p>Wir akzeptieren die mangelhaften Antworten der Gemeinde Bissendorf auf unsere Einwände nicht und behalten sie aufrecht.</p> <p>Wir kritisieren die Auswirkungen der Planung auf den landwirtschaftlichen Betrieb der Familie ..., der durch die Planung in seiner Existenz bedroht ist. Vor dem Hintergrund von Klimakrise und Flächenfraß erscheint es uns gerade widersinnig, einen existierenden Landwirtschaftsbetrieb einer unsicheren gewerblichen Nutzung zu opfern. Ganz abgesehen von der finanziellen Unsicherheit. Ob sich das jemals lohnen wird?</p> <p>Auch scheinen uns die Untersuchungen zum Artenschutz unzureichend zu sein. Eulen- und Fledermäuse kommen aus unserer täglichen Erfahrung hier in größerer Menge vor, als die Untersuchung angibt.</p> <p>Wir befürchten einen immensen Wertverlust unserer Immobilie, die wir mit viel Energie und finanziellem Aufwand hergerichtet haben. Das werden wir nicht hinnehmen und alle uns zur Verfügung stehenden rechtlichen Schritte vorbehalten, um eine gewerbliche Nutzung des Natberger Feldes zu verhindern!</p>	<p>Siehe Punkt 2 „Planungserfordernis“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p> <p>Siehe Punkt 9 „Verkehrliche Auswirkungen“ und Punkt 10 „Immissionsschutz“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p> <p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es durch die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche an diesem Standort zu unzulässigen Immissionen durch Licht kommen könnte.</p> <p>Siehe Punkt 8 „Landwirtschaft“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p> <p>Siehe Punkt 6 „Umweltbelange“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p> <p>Siehe Punkt 11 „Wertminderung von Immobilien“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
	<p>Fazit: Die Gemeinde Bissendorf hat die hier vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesprochenen Belange keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen oder Nachteile weder für die Einwender noch für die übrigen Anwohner im Umfeld zu erwarten sind.</p> <p>Aus diesem Grund sieht die Gemeinde Bissendorf keinen Anlass zur Änderung der Darstellungen in der 45. Flächennutzungsplanänderung oder gar zu einer Einstellung des Verfahrens.</p>
<p><b>Anlieger 5</b> <span style="float: right;"><b>vom 12.08.2019</b></span></p>	
<p>Wir möchten in dieser Angelegenheit zunächst folgende Bedenken und Anregungen geltend machen, die wir bereits gegen den gegen den Bebauungsplan „Natberger Feld“ vorgetragen haben und weiterhin aufrechterhalten:</p> <p>Durch die Planung sehen wir die Erholungsqualität unserer Nah-Umgebung geschmälert. Wir halten uns zu Erholungszwecken oft am Natberger See, im südlich angrenzenden Waldgebiet desselben, am Rosenmühlenbach sowie im Waldgebiet Eistruper Berg auf und nutzen die angrenzenden Wege, z.B. den Weg am nördlichen Rand des Eistruper Berg.</p> <p>Wir wenden gegen die Planung ein, dass auf diese Naherholungs- bzw. Freizeitgebiete (Vorranggebietes für Freiraumfunktionen nach RROP) Lärm- und andere Umwelteinwirkungen zu erwarten sind, die die weitere Nutzung als Erholungsgebiet unzumutbar machen werden. Dies wird auch bei Einhaltung der Lärm-Grenzwerte auf die benachbarten Wohngebäude voraussichtlich der Fall sein. Als Beispiel führen wir an, dass die zulässige Lärmimmission auf die bezeichneten angrenzenden Gebäude im Außenbereich von 60dB tagsüber (von 6 Uhr bis 22 Uhr) ausgenutzt werden soll. 60dB(A) entsprechen beispw. einem Rasenmäher in 10m Entfernung (von 6 Uhr bis 22 Uhr). Es ist offensichtlich, dass unter diesen Bedingungen von einer Erholung nicht mehr die Rede sein kann.</p>	<p>Siehe Punkt 12 „Naherholung, Freizeitwert“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p> <p>Siehe Punkt 6 „Umweltbelange“ und Punkt 10 „Immissionsschutz“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Ferner wenden wir ein, dass schon allein durch die Verbauung der betreffenden Fläche mit Industriebauten, -anlagen und Parkplätzen der reizvolle Charakter dieses Landschaftsstücks mit der Sichtverbindung vom Dorf Natbergen (Lüstringer Str.) nach Achelriede zerstört wird und durch den Anblick dieser Bauten und Anlagen der Erholungswert auch der umliegenden Wälder und Landschaftsteile zunichtegemacht wird. Durch die Einbeziehung einer an die Ortschaft Natbergen direkt angrenzenden ehemaligen Hofstelle wird eine Bebauung mit Gewerbeanlagen unmittelbar angrenzend an die Ortschaft möglich. Das wird dadurch zerstört.</p> <p>Wir machen uns darüber hinaus auch die bereits von der Stadt Osnabrück gegen die 29. Änderung des FNP vorgebrachten Einwände zu eigen, insbesondere zum Thema Naherholung, da diese uns ebenso betreffen:</p> <p><i>"Der Landschaftsplanerische Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan der Stadt Osnabrück 2001 stellt den westlich an das Plangebiet angrenzenden Sandforter Berg aufgrund seiner Naturausstattung und seiner Ausstattung mit Infrastruktur für die Naherholung (Wanderwege von überörtlicher Bedeutung) als einen Schwerpunktraum für die landschaftsgebundene Erholung dar. Wanderwegeverbindungen ergeben sich von hier aus nach Osten sowohl über den Eistruper Berg als auch nach Nordosten über die Bauerschaft Natbergen in Richtung Plangebiet. ... Hinzu kommen Unterbrechungen noch unverstellter, landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamer Sichtbeziehungen (Blick durch die Niederung des Rosenmühlenbachs zum Kirchspiel Achelriede), die für die stadtnahe Erholung und die Identifikation der Osnabrücker Bevölkerung mit dem Osnabrücker Umland von großer Bedeutung sind. Beeinträchtigungen, die durch die Unterbrechung kulturhistorisch und landschaftlich bedeutender Sichtbeziehungen sowie durch anlage- und betriebsbedingte Immissionen hervorgerufen werden, können nicht ausgeglichen werden. "</i></p> <p>Wir führen hierzu zusätzlich an, dass sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen könnten, nicht dargestellt wurden. In der Entwurfsbegründung zur FNP-Änderung (Kap. 5.) wird behauptet, dass <i>"derzeit keine un bebauten Flächen innerhalb bereits erschlossener Gewerbegebiete zur Verfügung stehen, die auf dem freien Markt auch verfügbar wären. Die im wirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen und bislang noch nicht</i></p>	<p>Siehe Punkt 12 „Naherholung, Freizeitwert“ der „Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“.</p> <p>Siehe Punkt 3 „Standortbegründung / -alternativen“ der „Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“.</p>



Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><i>erschlossenen gewerblichen Bauflächen sind derzeit nicht für die Expansion vorhandener oder die Ansiedlung neuer Betriebe verfügbar. ... Im Rahmen der hier anstehenden Flächennutzungsplanänderung sollen die bereits ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen nördlich der "Natberger Straße" im Sinne einer nachhaltigen Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung in östlicher Richtung um eine Fläche von ca. 3 ha erweitert werden, da auch diese Flächen für eine gewerbliche Entwicklung verfügbar sind. "</i></p> <p>Die Begründung ist nicht nachvollziehbar, da seit der 29. Änd. des FNP eben keine Nachfrage nach diesem Gebiet bestand. Die Verfügbarkeit von Flächen ist kein Kriterium für eine Planungsänderung. Die bisher ausgewiesene Fläche war seit der 29. Änderung durchaus verfügbar. "Verfügbarkeit" soll hier offensichtlich bedeuten, dass die Eigentümer bereit sind, die Flächen für eine Gewerbenutzung durch Verkauf oder Pacht zur Verfügung zu stellen. Eigentumswechsel betreffen aber das Verhältnis von Grundstückseigentümern untereinander. Nach §5 BauGB sind im FNP <i>"die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen."</i> Das Interesse der Grundstückseigentümer sollte dabei keine Rolle spielen.</p> <p>Angeführt wird ferner in der Entwurfsbegründung <i>"3.1. Der Kreistag des Landkreises Osnabrück hat am 02. März 2015 die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms beschlossen. Eine beschlossene Neufassung des Regionalen Raumordnungsprogramms liegt somit derzeit noch nicht vor."</i> Da kein aktueller Bedarf vorliegt, sollte die Neufassung des <b>FNP</b> abgewartet werden.</p> <p>Angeführt wird ferner: <i>"Zusätzlich sind in der Gemeinde Bissendorf "aufgrund ihrer besonderen Standortvorteile Schwerpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ausgewiesen "</i> (vgl. [RROP 2004] Abschnitt D 1.6 - 02, S. 32)." Da seit 2004 in erheblichem Umfang Gewerbeflächen ausgewiesen, genehmigt und bebaut worden sind, kann die Arbeitsplatzsituation als gesichert gelten, zumal die Situation in der Region inzwischen nicht durch einen Mangel an Arbeitsplätzen, sondern durch einen Mangel an Fachkräften und Auszubildenden geprägt ist, wie aus zahlreichen Äußerungen der Wirtschafts- und Handwerksverbände hervorgeht.</p>	<p>Siehe Punkt 2 „Planungserfordernis“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p> <p>Siehe Punkt 4 „Regionales Raumordnungsprogramm“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Die Planung widerspricht der "Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen" (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2018) sowie der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Ein mittelfristiges Ziel ist, die <i>"Flächeninanspruchnahmen zu steuern und einzugrenzen, die Zerstückelung noch großflächig erhaltender unzerschnittener Landschaftsräume zu vermeiden und einen umfassend wirksamen Biotopverbund sicherzustellen"</i>. <i>"Für Niedersachsen ergibt sich basierend auf seinem Flächenanteil am Bundesgebiet ein Zielwert {Flächeninanspruchnahme} für 2030 von unter 4 ha pro Tag. Im Jahr 2015 wurde in Niedersachsen täglich eine Fläche von 9,5 Hektar für den Siedlungs- und Infrastrukturausbau beansprucht."</i> <i>"In Niedersachsen sind von 1979 bis 2014 mit 167.000 Hektar rund sechs Prozent der Landwirtschaftsflächen (Kataster) ohne Berücksichtigung der Moore und Heiden verloren gegangen. Seit 2005 sind täglich rund zwölf Hektar dieser Landwirtschaftsflächen in andere Flächennutzungen überführt worden und es gibt derzeit noch keinen wirklichen Trend zur Verlangsamung dieser Entwicklung."</i></p> <p>Die Planung widerspricht außerdem den Zielen des Baurechts. In den "Ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz" (BauGB § 1a) wird <i>"der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden vorgegeben. Hierbei sollen Maßnahmen zur Stärkung der Innenentwicklung genutzt werden wie z.B. Maßnahmen, die zu einer Wiedernutzbarmachung von Flächen oder die zu Nachverdichtungen führen. Die Bodenversiegelung soll auf das notwendige Maß begrenzt werden. Zudem sollen Umnutzungen von landwirtschaftlichen Flächen ... nur im notwendigen Umfang erfolgen."</i></p> <p>Dass die Inanspruchnahme der Flächen aus der 29. und 45. Änderung des FNP für die weitere Entwicklung der Gemeinde nicht erforderlich ist, ergibt sich schon daraus, dass diese seit 29. FNP-Änd. nicht nachgefragt wurden. Offenbar bestand kein Bedarf. Bissendorfer Betriebe, die an einer Nutzung dieser Flächen in Anbetracht der für die Region relativ hohen Grundstückskosten interessiert sind, sind nicht bekannt. Für auswärtige Betriebe gibt es ein ausreichendes Angebot an Konversionsflächen in der Region und der Stadt Osnabrück.</p> <p>Im Umweltbericht wird unter 4.2.4. angeführt: <i>"Für Entsiegelungsmaßnahmen und eine darüber erfolgende Wiederherstellung von Bodenfunktionen stehen keine geeig-</i></p>	<p>Siehe Punkt 2 „Planungserfordernis“ und Punkt 3 „Standortbegründung / -alternativen“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><i>neten Flächen zur Verfügung. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden aus diesem Grund über die biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen ersetzt."</i></p> <p>Der Entzug landwirtschaftlicher Fläche kann also nicht kompensiert werden, weil keine nicht genutzte Fläche dafür zur Verfügung steht. Der Wegfall für die Lebensmittelproduktion kann nicht durch Aufwertung von Biotopen kompensiert werden. Darauf geht der Umweltbericht nicht ein.</p> <p>Wir wenden aufgrund der o.a. Punkte ein, dass in der Planung die öffentlichen und privaten Belange nicht gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden sind und somit § 1 BauGB nicht ausreichend berücksichtigt wurde.</p>	<p>Fazit: Die Gemeinde Bissendorf hat die hier vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesprochenen Belange keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen oder Nachteile weder für die Einwender noch für die übrigen Anwohner im Umfeld zu erwarten sind.</p> <p>Aus diesem Grund sieht die Gemeinde Bissendorf keinen Anlass zur Änderung der Darstellungen in der 45. Flächennutzungsplanänderung oder gar zu einer Einstellung des Verfahrens.</p>
<p><b>Anlieger 6</b> <span style="float: right;"><b>vom 12.08.2019</b></span></p> <p>Als Unterzeichner dieses Briefes erheben wir unseren Einwand gegen die 45. Änderung des Flächennutzungsplans zur gewerblichen Nutzung des Natberger Feldes, gemäß der öffentlichen Auslegung und Bürgerbeteiligung.</p> <p>Unsere Einwände beziehen sich auf folgende Bereiche (in Stichpunkten):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltschonender Umgang mit Flächen</li> <li>• Zersiedlung durch das geplante Gewerbegebiet</li> <li>• Flächenversiegelung</li> <li>• Hochwasserschutz</li> <li>• Klimaschutz</li> <li>• Verkehrsbelastung</li> <li>• Eingriff in einen wichtigen Bereich der Naherholung</li> </ul> <p>Begründung im Detail: Umweltschonender Umgang mit Flächen</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Es entspricht weder dem momentanen Bedarf noch dem momentanen Zeitgeist, diese Fläche in Natbergen als Gewerbefläche zu ertüchtigen. In Zeiten, in denen wir Bürger uns deutlichst mit dem Raubbau an unseren natürlichen Ressourcen unserer Umwelt auseinandersetzen, ist es aus unserer Sicht sehr zweifelhaft, ein Gewerbegebiet, für das es keinen zwingenden Bedarf gibt, mitten in einem landwirtschaftlichen Gebiet zu ertüchtigen.</p> <p>Hierzu steht im Baugesetzbuch §1 Absatz 5 wie folgt:  (5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild bau kulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.</p> <p>Gerade in Bezug auf die Aspekte menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und Klimaschutz zu beachten, erscheint uns ihre Planung deutlich zu einseitig hinsichtlich der wirtschaftlichen Interessen.</p> <p><b>Zersiedlung durch das geplante Gewerbegebiet</b>  Durch die Planung des Gewerbegebietes im Natberger Feld entsteht eine sehr deutliche Zersiedlung. Es gibt weder einen sichtbaren Bezug zum Gewerbegebiet am Bissendorfer Ortskern noch einen Bezug zum Gewerbegebiet an der Autobahn (Technologieforum). Freie Flächen, die gerade am Gewerbegebiet in Zentrumsnähe noch zu ertüchtigen wären, sind hier außen vorgehalten worden. Die Begründung ist, dass diese Flächen nicht zur Verfügung stehen, vielleicht sollte hier deutlich mehr Engagement auf die zur Verfügungstellung dieser gewerbegebietsnahen Flächen gelegt werden, als einer solchen Zersiedlung den Vorzug zu geben.</p>	<p>Siehe Punkt 2 „Planungserfordernis“ und Punkt 3 „Standortbegründung / -alternativen“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p> <p>Siehe Punkt 6 „Umweltbelange“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p> <p>Siehe Punkt 3 „Standortbegründung / -alternativen“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b>Flächenversiegelung</b> Gemäß des Umweltbundesamtes sind heute in Deutschland bereits 46% der Siedlungs- und Verkehrsfläche versiegelt, das heißt bebaut, betoniert, asphaltiert, gepflastert oder anderweitig befestigt. Damit gehen wichtige Bodenfunktionen, vor allem Wasserdurchlässigkeit und Bodenfruchtbarkeit, verloren. Das ist deutlich zu viel und muss mit mehr Augenmaß betrieben werden. Wir haben nur diese eine Natur und jede versiegelte Fläche bleibt auf Jahre hinaus versiegelt. Eine Umkehr Flächen zu entsiegeln ist ja als Trend nicht zu erkennen.</p> <p><b>Hochwasserschutz</b> Die Versiegelung der Fläche hat dramatische ökologische Auswirkungen auf den Wasserhaushalt: Zum einen kann das Regenwasser nicht mehr ausreichend gut auf versiegelten Flächen versickern und muss abgeleitet werden. Das führt auf der einen Seite dazu, dass die Grundwasservorräte immer schwieriger wieder aufgefüllt werden können, die Auswirkungen sind aktuell in den beiden vergangenen Jahren deutlich zu spüren gewesen. Die Behörden sprechen auch im südlichen Landkreis über Wasserknappheit, zum anderen steigt das Risiko, dass bei starken Regenfällen - die auch deutlich in der Häufigkeit hier in Bissendorf zunehmen – das Regenwasser nicht vernünftig abgeleitet werden kann. Das geplante Regenrückhaltebecken als Vorfluter ist nicht mal ansatzweise ausreichend dimensioniert, um die Wassermengen (bei Starkregenereignissen) aufzunehmen. Das führt unweigerlich zu einer Ableitung der Wassermengen in Richtung Rosenmühlenbach und im Weiteren Verlauf in die Hase. Dieses hat ebenfalls sehr negative Auswirkungen für die bereits heute schon stark beeinträchtigten Häuser in der Nähe der Hochwassergefährdungsgebiete an der Hase und ist unbedingt zu verhindern.</p> <p><b>Klimaschutz</b> Auch das Kleinklima wird negativ beeinflusst: Versiegelte Böden können kein Wasser verdunsten, weshalb sie im Sommer nicht zur Kühlung der Luft beitragen. Hinzu kommt, dass sie als Standort für Pflanzen ungeeignet sind, welche somit als Wasser Verdunster und als Schattenspendler ausfallen. Das führt dazu, dass sich der Korridor, in dem das Gewerbegebiet geplant ist, nicht mehr ausreichend als Frischluftreservoir für die Gemeinde Bissendorf eignen wird und das die Frischluftversorgung der Stadt Osnabrück auch nicht mehr ausreichend gewährleistet sein wird, da sich der Korridor ebenso als Frischluftzufuhr und Belüftungskorridor für die Stadt Osnabrück betätigt.</p>	<p>Siehe Punkt 6 „Umweltbelange“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p> <p>Siehe Punkt 7 „Wasserwirtschaft“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p> <p>Siehe Punkt 6 „Umweltbelange“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Beides ist bei ständiger Zunahme der sommerlichen Temperaturen zwingend zu berücksichtigen und sollte somit unangetastet bleiben. Bei sommerlichen Temperaturen haben wir bereits einen Temperaturunterschied von mehr als 5°C zwischen der Hanoverschen Str. in Osnabrück und der Lüstringer Str. am Natberger Feld feststellen dürfen. Es gibt sicherlich Flächen, die außerhalb dieses für die frische Luft so wichtigen Areals besser geeignet sind.</p> <p><b>Verkehrsbelastung</b> Durch das geplante Gewerbegebiet ist mit einer Zunahme - laut Ihrem Planungsbüro - von 600 Lastkraftwagen und 2.000 PKW innerhalb von 24 Stunden zu rechnen. Wie wir aus der Praxis wissen, werden sich diese Fahrzeugbewegungen zu 90% auf den Zeitraum zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr, also auf 12 Stunden verteilen. Schon heute ist die Situation auf der Lüstringer Str. verkehrsmäßig nicht mehr tragbar, da sich der Verkehr, der eigentlich in Richtung A30 abfließen soll, am Kreuzungspunkt Lüstringer Str. / Meller Landstr. so derart aufstaut, dass all morgendlich mit erheblichem Rückstau teilweise bis zur Fa. Runge gerechnet werden muss. Wie soll diese Verkehrsführung noch deutlich mehr PKW und vor allem Schwerlastverkehr verkraften. Gleiches gilt für die andere Richtung hin zur Mindener Str.</p> <p><b>Eingriff in einen wichtigen Bereich der Naherholung</b> Als weiteren Aspekt sehen wir in der Ertüchtigung dieser Fläche als Gewerbegebiet einen gravierenden-Eingriff-in-den Charakter-und das Ortsbild der Gemeinde Bissendorf. Gerade diese Achse, auf der das geplante Gewerbegebiet liegt, dient doch vielen Bissendorfern und Osnabrückern als Fahrradweg hin in das nahegelegene Zittertal oder gar in Richtung des Ortskernes von Bissendorf. Auch als Lauf- und Walkingstrecke wird dieser Bereich Bissendorfs von sehr vielen Menschen geschätzt und genutzt.</p> <p>An dieser Stelle möchten wir auch noch darauf hinweisen, dass nach der Festsetzung im regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück für Bissendorf die besondere Entwicklungsaufgabe "Erholung" zukommt und nicht Gewerbebestandort.</p> <p>An welcher Stelle schenkt die Gemeinde Bissendorf dieser Aufgabe eigentlich besondere Aufmerksamkeit?</p>	<p>Siehe Punkt 9 „Verkehr“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p> <p>Siehe Punkt 12 „Naherholung, Freizeitwert“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Wir als Bürger der Gemeinde Bissendorf haben die Erwartung an die von uns gewählten Vertreter der Parteien, dass sie Ihrer Aufgabe nicht nur in Richtung der wirtschaftlichen Belange ausrichten, sondern gerade in der heutigen Zeit auch die Interessen der Bürger ernst nehmen, die sich für Ihre Umwelt und den Klimaschutz einsetzen. Wir fordern die Ratsmitglieder auf, ihre Verantwortung hinsichtlich der klimatischen Veränderungen unserer Umwelt zu erkennen und verantwortungsbewusst für uns und die nachfolgenden Generationen zu handeln und das auch hier vor Ort in Bissendorf. Und zwar Jetzt und nicht erst Morgen.</p> <p>Wir erheben unseren Einwand gegen das Gewerbegebiet im Natberger Feld und fordern Sie auf die weiteren Planungen für die Ertüchtigung einer Gewerbefläche einzustellen.</p>	<p>Fazit: Die Gemeinde Bissendorf hat die hier vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesprochenen Belange keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen oder Nachteile weder für die Einwender noch für die übrigen Anwohner im Umfeld zu erwarten sind.</p> <p>Aus diesem Grund sieht die Gemeinde Bissendorf keinen Anlass zur Änderung der Darstellungen in der 45. Flächennutzungsplanänderung oder gar zu einer Einstellung des Verfahrens.</p>
<p><b>Anlieger 7</b> <span style="float: right;"><b>vom 14.08.2019</b></span></p>	
<p>Wir wohnen nun knapp ein Jahr in Bissendorf. Genauer gesagt wohnen wir an der Lüstringer Straße, ziemlich genau dort, wo Sie das Gewerbegebiet mit Industrie erbauen wollen. Wir verfolgen seit unserer Ankunft im Dorf mit großer Skepsis die Pläne, Planänderungen und vor allem die Hartnäckigkeit von Seiten der Politik, den Flächennutzungsplan zu einem Gebiet mit Industrie umzusetzen.</p> <p>Gegen den Flächennutzungsplan gewerbliche Baufläche „Natberger Feld“ legen wir hiermit Einspruch ein, den wir wie folgt begründen:</p> <p>1) Das Ausweisen des angegebenen Gebiets der Bauernschaft Natbergen als Gewerbe- oder Industriefläche birgt die Gefahr, dass die zulässige Lärmbelastung für uns überschritten wird. Wir wohnen im Obergeschoss der Lüstringer Straße ... und bekommen schon jetzt viel vom Verkehrsleben mit. Sollte in unmittelbarer Nähe ein Gewerbegebiet entstehen, würde das auch den Lärmpegel der Lüstringer Straße in die Höhe ziehen.</p> <p>2) Weiterhin besteht die Gefahr, dass die Verkehrsbelastung der Düstruper Straße durch Zubringerverkehr von und nach Osnabrück erheblich zunimmt und dadurch auf die Gemeinde und die Bürger neben der höheren Lärmbelastung auch höhere Ausbau- und Instandhaltungskosten zukommen.</p>	<p>Siehe Punkt 10 „Immissionsschutz“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p> <p>Siehe Punkt 9 „Verkehr“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>3) Wir wenden uns auch gegen die gewerbliche Nutzung dieser Fläche, da die Schaffung einer isoliert liegenden Gewerbe-/Industriefläche zu überproportional hohen Erschließungskosten führen würde. Damit bestehe die Gefahr, dass dieses Gewerbegebiet durch hohe laufende Unterhaltungskosten die angespannte Finanzlage Bissendorfs zusätzlich und damit auch jeden einzelnen Bürger belasten würde.</p>	<p>Siehe Punkt 3 „Standortbegründung / -alternativen“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>
<p>4) Generell führt die auf der Fläche vorgesehene Nutzungsänderung zu einer Gefährdung des dort bestehenden Wasserschutzgebietes und der Wasserqualität. Wir sehen hierin auch eine Gefahr für den durch uns genutzten Hausbrunnen und die Erhaltung des Bauernhofs unserer direkten Nachbarn. Nicht zuletzt wegen der erheblich verringerten Grundwasserbildungsflächen ist eine Absenkung des Grundwasserspiegels nicht auszuschließen.</p>	<p>Siehe Punkt 7 „Wasserwirtschaft“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>
<p>5) Auch die an dieser Stelle schwierige Oberflächenentwässerung mit dem Ziel, die angrenzenden Fließgewässer Rosenmühlenbach und Hase nicht zusätzlich zu belasten, führt zu erheblichen Erschließungskosten, die von potentiellen Nutzern zu tragen sind. Da dieses die Vermarktung erschwert, liegt eine weitere Risikoerhöhung für die Bürger vor.</p>	<p>Siehe Punkt 7 „Wasserwirtschaft“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>
<p>6) Weiterhin möchten wir vorbringen, dass der Bestand der ältesten Bissendorfer Bauernschaft durch die geplanten Maßnahmen gefährdet werden würde. Vor allem dadurch, dass Teile der Ortslage überplant werden. Das von vielen Bürgern geschätzte dörfliche Bissendorfer Umland würde sich enorm zum Nachteil verändern. Und dies hätte negative Auswirkungen auf das Einkommensteueraufkommen für Bissendorf. Aber auch unsere noch geplanten Investitionen in Erhalt und Verbesserung unserer Bausubstanz sind durch solche kurzfristigen Planungsänderungen in Frage gestellt.</p>	<p>Siehe Punkt 3 „Standortbegründung / -alternativen“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>
<p>Wir haben uns, gemeinsam mit meiner Schwester und ihrer Familie, Natbergen als neuen Wohn- und Lebensraum ausgesucht, weil es hier noch etwas gibt, was immer seltener wird: Stadtnahes Wohnen auf dem Land. Wir möchten, dass unsere Kinder in einer von Natur geprägten Umgebung aufwachsen, ohne die Belästigung von Lärm, Schmutz und der Bedrängung von Industriegebäuden. Auch wenn wir selber keinen aktiven Bauernhof führen, nehmen wir doch aktiv am Bauernleben der Familie ... teil</p>	<p>Siehe Punkt 12 „Naherholung, Freizeitwert“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>



Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>und genießen den Anblick der Kühe auf den Weiden (wo sieht man das denn heutzutage noch?!), und genießen den Wald hinter dem Haus.</p> <p>Wir möchten, dass unsere Kinder (... 2 Jahre und ... 2 Monate) die Welt sinnhaft verstehen lernen wie z. B. beim täglichen Milchholen und der Alltag lebenspraktisch vorgelebt wird. Das Leben auf dem Bauernhof unserer Nachbarn empfinden wir als sehr wertvoll und wollen es unseren Kindern in echt und im Alltag erleben lassen, ohne, dass sie es aus den Büchern oder 1-2 Mal im Urlaub solche sinnhaften Zusammenhänge erleben. Nicht nur für unsere Kinder finden wir diese Erfahrungen wichtig. Wir haben hier in der Nachbarschaft viele kleine Kinder und es werden noch mehr, deren Zukunft davon geprägt wird.</p> <p>Aus den hier genannten Gründen bitten wir Sie, Herrn Halfter und alle in der Gemeinde Verantwortung tragenden Damen und Herren, denken Sie nochmal darüber nach, was Sie da eigentlich beschließen wollen und welche Verantwortung Sie dafür haben. Berücksichtigen Sie bei Ihrer Stimmabgabe zukunftsorientiert im Sinne der „Friday for future“ Bewegung wie sich Ihr Dorf, die Gemeinde und vor allem die Kinder in Bissendorf fühlen, wenn dort ein solches Projekt umgesetzt wird. Seien Sie mutig, rudern Sie wieder zurück und beschließen Sie <b>den Bebauungsplan</b> in der vorliegenden Form nicht!!!</p> <p>Mit Hoffnung auf Verständnis und Einsicht verbleiben wir mit freundlichen Grüßen,</p>	<p>Fazit: Die Gemeinde Bissendorf hat die hier vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesprochenen Belange keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen oder Nachteile weder für die Einwender noch für die übrigen Anwohner im Umfeld zu erwarten sind.</p> <p>Aus diesem Grund sieht die Gemeinde Bissendorf keinen Anlass zur Änderung der Darstellungen in der 45. Flächennutzungsplanänderung oder gar zu einer Einstellung des Verfahrens.</p>
<p><b>Anlieger 8</b> <span style="float: right;"><b>vom 14.08.2019</b></span></p>	
<p>Leider haben wir im Jahr 2013 noch nicht hier in Natbergen gewohnt und konnten unsere Stimme bei der Bürgerbefragung bezüglich des Planes, das Natberger Feld zu bebauen, nicht kundtun. Nun wohnen wir ein knappes Jahr in der Lüstringer Straße und verfolgen mit großer Skepsis die Pläne, Planänderung, die Schnelligkeit und den „Biss“, mit welchem der Flächennutzungsplan umgesetzt werden soll.</p> <p>Gegen den Flächennutzungsplan gewerbliche Baufläche „Natberger Feld“ legen wir hiermit Einspruch ein, den wir wie folgt begründen:</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>1) Das Ausweisen des angegebenen Gebiets der Bauernschaft Natbergen als Gewerbe- oder Industriefläche birgt die Gefahr, dass die zulässige Lärmbelastung für uns überschritten wird. Wir wohnen im Erdgeschoss der Lüstringer Straße ... und haben unseren Wohn- und auch den Gartenbereich nach vorne ausgerichtet. Dort bekommen wir schon jetzt sehr viel vom Verkehrsleben mit. Sollte in unmittelbarer Nähe ein Gewerbegebiet entstehen, würde das auch den Lärmpegel der Lüstringer Straße in die Höhe ziehen.</p>	<p>Siehe Punkt 9 „Verkehr“ und Punkt 10 „Immissionsschutz“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>
<p>2) Weiterhin besteht die Gefahr, dass die Verkehrsbelastung der Düstruper Straße durch Zubringerverkehr von und nach Osnabrück erheblich zunimmt und dadurch auf die Gemeinde und die Bürger neben der höheren Lärmbelastung auch höhere Ausbau- und Instandhaltungskosten zukommen.</p>	<p>Siehe Punkt 9 „Verkehr“ und Punkt 10 „Immissionsschutz“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>
<p>3) Wir wenden uns auch gegen die gewerbliche Nutzung dieser Fläche, da die Schaffung einer isoliert liegenden Gewerbe-/Industriefläche zu überproportional hohen Erschließungskosten führen würde. Damit besteuere die Unterhaltungskosten die angespannte Finanzlage Bissendorfs zusätzlich und damit auch jeden einzelnen Bürger belasten würde.</p>	<p>Siehe Punkt 3 „Standortbegründung / -alternativen“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>
<p>4) Generell führt die auf der Fläche vorgesehene Nutzungsänderung zu einer Gefährdung des dort bestehenden Wasserschutzgebietes und der Wasserqualität. Wir sehen hierin auch eine Gefahr für den durch uns genutzten Hausbrunnen. Nicht zuletzt wegen der erheblich verringerten Grundwasserbildungsflächen ist eine Absenkung des Grundwasserspiegels nicht auszuschließen.</p>	<p>Siehe Punkt 7 „Wasserwirtschaft“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>
<p>5) Auch die an dieser Stelle schwierige Oberflächenentwässerung mit dem Ziel, die angrenzenden Fließgewässer Rosenmühlenbach und Hase nicht zusätzlich zu belasten, führt zu erheblichen Erschließungskosten, die von potentiellen Nutzern zu tragen sind. Da dieses die Vermarktung erschwert, liegt eine weitere Risikoerhöhung für die Bürger vor.</p>	<p>Siehe Punkt 7 „Wasserwirtschaft“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>
<p>6) Weiterhin möchten wir vorbringen, dass der Bestand der ältesten Bissendorfer Bauernschaft durch die geplanten Maßnahmen gefährdet werden würde. Vor allem dadurch, dass Teile der Ortslage überplant werden. Das von vielen Bürgern geschätzte dörfliche Bissendorfer Umland würde sich enorm zum Nachteil verändern.</p>	<p>Siehe Punkt 3 „Standortbegründung / -alternativen“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Und dies hätte negative Auswirkungen auf das Einkommensteueraufkommen für Bissendorf. Aber auch unsere noch geplanten Investitionen in Erhalt und Verbesserung unserer Bausubstanz sind durch solche kurzfristigen Planungsänderungen in Frage gestellt.</p> <p>Wir haben uns Bissendorf und gerade Natbergen als neuen Wohn- und Lebensraum ausgesucht, weil es hier noch etwas gibt, was immer seltener wird: Stadtnahes Wohnen im Grünen, auf dem Land. Wir möchten, dass unsere Kinder in einer natürlichen Natur aufwachsen, ohne die Belästigung von Lärm und Schmutz. Auch wenn wir selber keinen aktiven Bauernhof führen, nehmen wir aktiv am Bauernleben der Familie ... teil und genießen den Anblick der Kühe auf den Weiden (wo sieht man das denn heutzutage noch?!). Wir möchten - so wie wir es schon jetzt mit unserem Neffen machen, der in der ersten Etage wohnt - auch mit unseren eigenen Kindern dort Milchholen gehen können, Trecker und Kälbchen bestaunen und echtes Bauernleben nicht nur aus den Büchern oder mal im Urlaub erleben, sondern ihm weiter aktiv einen Platz in unserem Alltag und Leben geben können.</p> <p>Aus den hier genannten Gründen bitten wir Sie, Herrn Halfter und alle in der Gemeinde Verantwortung tragenden Damen und Herren, den Bebauungsplan in der vorliegenden Form nicht zu beschließen!!</p> <p>Mit Hoffnung auf Verständnis und Einsicht verbleiben wir mit freundlichen Grüßen,</p>	<p>Siehe Punkt 12 „Naherholung, Freizeitwert“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p> <p>Fazit: Die Gemeinde Bissendorf hat die hier vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesprochenen Belange keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen oder Nachteile weder für die Einwender noch für die übrigen Anwohner im Umfeld zu erwarten sind.</p> <p>Aus diesem Grund sieht die Gemeinde Bissendorf keinen Anlass zur Änderung der Darstellungen in der 45. Flächennutzungsplanänderung oder gar zu einer Einstellung des Verfahrens.</p>
<p><b>Anlieger 9</b> vom 15.08.2019</p>	
<p>Mit diesem Schreiben möchte ich von meinem Recht Gebrauch machen, dass ich Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans habe.</p> <p>Folgende Gründe möchte ich Ihnen nun mitteilen:</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Vor vielen Jahren bin ich mit meiner Familie nach Bissendorf gezogen, weil mir der ländliche Charakter des Ortes und die vielen Freizeitmöglichkeiten in der Natur sehr entgegenkamen. Mein Arbeitsplatz ist in der Stadt Osnabrück und ich fahre möglichst oft mit dem Rad dorthin. Sobald ich die Stadt verlasse, fahre ich durch Düstrup und Natbergen bzw. den Haseuferweg, direkt an dem nun betroffenen Gebiet vorbei. Natürlich bin ich gegen den Ausbau des Ackerlandes. Denn ich möchte weiterhin durch das landschaftlich schöne Gebiet fahren, die Achelrieder Kirche immer im Blick.</p> <p>Des Weiteren bin ich auf die Wichtigkeit des sogenannten Frischluftkorridors aufmerksam geworden. Durch die Folgen des Klimawandels und die dadurch verbundenen Hitzeperioden sind Frischluftkorridore immer wichtiger. Werden Frischluftkorridore neu geschaffen oder erhalten, senkt dies nicht nur die Temperatur, sondern beeinflusst zugleich auch die Luftqualität positiv.</p>	<p>Siehe Punkt 12 „Naherholung, Freizeitwert“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p> <p>Siehe Punkt 6 „Umweltbelange“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>
<p><b>Anlieger 10</b> <span style="float: right;"><b>vom 17.08.2019</b></span></p> <p>Ich halte meine Einwände, die ich gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes eingebracht hatte, auch für die 45. Änderung aufrecht und möchte sie zusätzlich noch um einige Punkte ergänzen.</p> <p>Ich hatte damals die knappe Öffentlichkeitsbeteiligung kritisiert. Die Auslegung der Pläne war in den Osterferien erfolgt und auf der Bissendorfer Homepage nicht erwähnt worden. Die Ähnlichkeit mit dem jetzigen Verfahren ist frappierend. Jetzt erfolgt die Auslegung in den Sommerferien und auf der Homepage muss man schon sehr genau wissen, wo man suchen muss, um die Planungsunterlagen zu finden. Die Bürgerinitiative Schönes Natbergen hat die Situation sehr treffend kritisiert, ich schließe mich dieser Kritik an.</p> <p><a href="https://www.schoenesnatbergen.de/2019/08/07/b%C3%BCrgereinw%C3%A4nde-gegen-fl%C3%A4chennutzungsplan-bis-19-august/">https://www.schoenesnatbergen.de/2019/08/07/b%C3%BCrgereinw%C3%A4nde-gegen-fl%C3%A4chennutzungsplan-bis-19-august/</a>).</p> <p>In der Abwägung meiner damaligen Einwände haben Sie die Ferien-Auslegung mit dem Hinweis gerechtfertigt, dass die Auslegung <i>"deutlich mehr als die Hälfte der Zeit außerhalb der Ferien"</i> stattgefunden habe. Jetzt lagen die Materialien deutlich weniger als die Hälfte der Zeit außerhalb der Ferien aus. Ich bin sehr gespannt, welche Rechtfertigung Sie jetzt vorbringen werden.</p>	<p>Siehe Punkt 1 „Vorbemerkungen zum bisherigen Verfahren“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“. Der dort beschriebene Verfahrensablauf entspricht den gesetzlichen Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung und ist formalrechtlich nicht zu beanstanden.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Ich hatte damals auch dargelegt, dass es eine Diskrepanz zwischen öffentlichen Bebauungen, nur für notwendige Expansionswünsche einheimischer Firmen zu planen, und dem Begründungstext gegeben hat, der ausdrücklich die Ansiedlung fremder Firmen anspricht. In der Abwägung haben Sie das abgestritten, es habe nie eine Begrenzung auf einheimische Firmen gegeben, es sei immer auch um die Anwerbung neuer Firmen gegangen. Außerdem werfen Sie mir vor, Texte aus dem Zusammenhang gerissen zu haben.</p> <p>Das Problem hat sich ja nun sozusagen von alleine geregelt, die Firmen, für die damals geplant wurde, sind abgesprungen (Solarlux, Balgenort-Lingemann). Weil Sie die Planung jetzt ohne diese Firmen weiterverfolgen, entsteht nun der Eindruck, ich hätte damals Unrecht gehabt.</p> <p>Ich möchte dem widersprechen und auf die damalige Situation hinweisen, in der beide Firmen, vorwiegend die Fa. Solarlux, sehr intensiv zur breiten öffentlichen Rechtfertigung der Planung herangezogen wurden. Ich möchte auch darauf verweisen, dass Sie Ihre Planungen abbrachen, als sich die Firmen aus Bissendorf verabschiedeten (Balgenort-Lingemann war übrigens nie eine Bissendorfer Firma, sie hatte hier lediglich einen Standort). Wenn Ihr Ziel tatsächlich die Anwerbung neuer Firmen gewesen wäre, macht der Abbruch keinen Sinn. Ich möchte ebenfalls auf die Ratssitzung vom 31.3.2011 hinweisen, in der der SPD-Fraktionsvorsitzende Ellermann sein "Ehrenwort" gab, dass die damalige Planung nur für einheimische Firmen geplant sei. Den Artikel vom Bissendorfer Blickpunkt Nr. 133, April 2011, hatte ich ja damals schon erwähnt, ich füge ihn jetzt im Anhang dieses Schreibens bei. Ihre Abwägung ist falsch, ich akzeptiere sie ausdrücklich nicht.</p> <p>Ich hatte damals ebenfalls kritisiert, dass die Planung gegen die Bissendorfer Dorfkernsanierung verstößt, deren Grundlage Sichtachsen in die "freie Landschaft" sind. Ihr Abwägungsvorschlag, die freie Landschaft sei nicht beeinträchtigt, weil man doch einfach an der geplanten Bebauung vorbeischaun könne, ist so abwegig und so lächerlich, dass es mir schwerfällt, ihn ernst zu nehmen. Natürlich ist eine freie Landschaft keine freie Landschaft mehr, wenn sich dort ein 20 Hektar großes Industriegebiet breitmacht. "Breit machen" meine ich dabei sehr ernst, denn die damals vereinbarten 20 Hektar reichen Ihnen schon heute nicht mehr. Mit der aktuellen F-Plan-Änderung kommen noch drei weitere hinzu. Den Vorschlag der Stadt Osnabrück,</p>	<p>Siehe Punkt 2 „Planungserfordernis“ und Punkt 3 „Standortbegründung / -alternativen“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>diese drei Hektar doch bitte an anderer Stelle des Natberger Felds wieder einzusparen, lehnen Sie ab. Ich erkenne darin eine Salamtaktik, bei der die freie Landschaft Stück für Stück immer weiter zugebaut wird. Ich sehe diese Befürchtung auch dadurch bestätigt, dass Sie an mehreren Stellen des Begründungstextes darauf hinweisen, dass die Landschaft ja schon durch die F-Plan-Änderung 29.1 gestört sei und den Eindruck erwecken, dass die jetzige Erweiterung also nicht so schlimm sei. Folgt man dieser Argumentation, wären weitere Schritte in Richtung Industrialisierung kein Problem. Dabei gibt es für die Fläche 29.1 noch gar keinen Bebauungsplan, Baugenehmigungen oder gar gebaute Strukturen. Die Flächen sind (noch) nicht gestört, die "freie Landschaft" ist noch frei. Und trotzdem begründen Sie die aktuelle F-Plan-Änderung so, als wenn es nur um eine kleine Erweiterung eines bereits existierenden Gewerbegebiets ginge, der Schaden also schon angerichtet und Proteste dagegen überflüssig seien.</p> <p>Dieses Argument gilt natürlich nicht nur für die Dorfkernsanierung, sondern auch für das Zielabweichungsverfahren, mit dem Sie die in der Regionalen Raumplanung festgesetzten Freiraumfunktionen aushebeln möchten.</p> <p>Ihre Abwägung meiner damaligen Kritik zur Lärmprognose ist unverständlich. Wenn ich Sie richtig verstehe, meinen Sie, dass es sich nur um eine unverbindliche Voruntersuchung handelt. Ihre jetzige Lärmprognose ("Schalltechnische Beurteilung") ist noch unverständlicher. Für einen Laien ist die Prognose nicht nachvollziehbar. Ich wende ein, dass es entgegen Ihrer Behauptung keinesfalls ausgeschlossen ist, dass die tatsächlichen Lärmbelastungen an meinem Wohnhaus höher sein werden, als von Ihnen angegeben. Insbesondere der Verkehrslärm wird sich erheblich steigern, weil der größte Teil der Verkehre für das Gewerbegebiet direkt an meinem Wohnhaus vorbei geleitet werden sollen. Ich bemängele daher auch die Verkehrsprognose und lehne sie ab.</p> <p>Ich hatte kritisiert, dass Sie die Fischgewässerrichtlinie der EU missachten, worauf Sie in der Abwägung entgegnen, dass keine Fachbehörde Einwände eingebracht habe, die Planung also in Ordnung sein müsse. Das muss sie beileibe nicht. Auch eine Fachbehörde kann Fehler machen. Ich halte meine Kritik daher aufrecht.</p>	<p>Siehe Punkt 4 „Regionales Raumordnungsprogramm“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p> <p>Siehe Punkt 9 „Verkehr“ und Punkt 10 „Immissionsschutz“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p> <p>Siehe Punkt 7 „Wasserwirtschaft“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Ebenso halte ich meine Kritik zu geplanten Kompensationsmaßnahmen aufrecht. Kompensationen sollten möglichst ortsnah erfolgen. Wenn nicht, wird das Gebiet abgewertet und eine Abwärtsspirale beginnt. Und eine Renaturierung des Rosenmühlenbachs ist zwar eine schöne Sache, wenn sie aber durch die Gewerbeplanung verursacht ist, ist sie keine Ausgleichsmaßnahme, sondern Bestandteil der Planung. Ob mit oder ohne Regenrückhaltebecken, unstrittig ist, dass das Oberflächenwasser der geplanten 20 Hektar Gewerbeflächen in den Rosenmühlenbach fließen wird, das jetzt noch zu großen Teilen auf den Ackerflächen versickert. Das würde den Bach verändern, weshalb eine Renaturierung überhaupt erst Sinn machen würde, denn bislang ist der Rosenmühlenbach erstaunlich unbeleckt durch die Zeitläufte geflossen. Ihre Abwägung ist daher abwegig.</p> <p>Ich möchte noch einmal betonen, Ausgleichsmaßnahmen nicht nur in der Gemeinde Bissendorf durchzuführen, sondern möglichst nah an der Planfläche im Ortsteil Natbergen. Dabei ist die Menge der von Ihnen kalkulierten Kompensationen nicht nachvollziehbar, ich fordere eine genaue Berechnung ein. Eigentlich sind gar keine Kompensationsmaßnahmen nötig, denn Kompensationsmaßnahmen gelten nur für unvermeidbare Eingriffe. Die 45. Änderung des F-Plans ist aber durchaus vermeidbar. Wie ich bereits oben dargestellt habe, ist Ihre Begründung der Planungserfordernis unrichtig, die Planung daher nicht erforderlich. Daher kann ich Ihrer Schlussfolgerung im Umweltbericht nicht folgen, dass Umweltbelange ausreichend und angemessen berücksichtigt worden sind.</p> <p>Eine angemessene Berücksichtigung hat weder bei dem Planungserfordernis, noch beim Artenschutz stattgefunden. Wenn ich mir anschau, wie viele Tiere vor meinem Haus an der Lüstringer Straße totgefahren werden, muss man von einer großen Wildtierdichte ausgehen, die im Artenschutzbeitrag nicht erwähnt wird. Auch der hier ansässige Uhu als besonders schützenswerte Art wird z.B. nicht erwähnt.</p> <p>Inzwischen hat das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege meine Überlegungen zur Unterschutzstellung der Planflächen abgelehnt. Ich werde diese Überlegungen allerdings weiterverfolgen. Im Hinblick auf die Aufwertung, die die Themen "Fläche" und "Boden" in der Öffentlichkeit und in der Bauleitplanung bekommen haben, verspreche ich mir eine Neupositionierung der Denkmalschutzbehörde.</p>	<p>Siehe Punkt 6 „Umweltbelange“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Meinen damaligen Einwand, das Zielabweichungsverfahren sei zu Unrecht zu Ihren Gunsten erfolgt, weisen Sie mit dem Argument zurück, dass die Fläche von 40 auf 20 Hektar verkleinert worden sei. Wie ich bereits oben dargelegt habe, ist eine Freifläche keine Freifläche mehr, wenn mittendrin ein 40 oder 20 Hektar großes Industrie- und Gewerbegebiet vor sich hinbrütet. Damit sind die Grundzüge der Raumplanung betroffen, was einer Genehmigung strikt entgegensteht.</p> <p>Mein Vorwurf, der eigentliche Konflikt sei wegen der Spedition-Koch-Vorgeschichte kein räumlicher, sondern ein persönlicher, halte ich aufrecht. Ich kann verstehen, dass Sie das nicht wahrhaben wollen, aber es ist halt so. Wenn es nicht so wäre, könnten Sie doch auf konfliktärmere Flächen ausweichen. Das Gewerbegebiet Beetkamp, das später geplant wurde als das Natberger Feld, ist heute fast vollständig bebaut, weil die Fläche dafür geeignet ist, was die große Mehrheit der Bevölkerung auch einsieht. Um das Natberger Feld wird hingegen weiter erbittert gestritten, weil die Fläche dafür NICHT geeignet ist, und es darüber heftigen Streit gibt. Warum aber halten Sie an einer Planung fest, die Kosten, Ärger und Arbeit verursacht hat und in Zukunft weiterhin verursachen wird, wenn Ihr Ziel tatsächlich nur die Schaffung von Gewerbeflächen ist? Eine nüchterne Kosten-Nutzen-Prüfung würde davon absehen und auf konfliktfreiere Flächen ausweichen. Das machen Sie aber nicht. Sie ziehen das jetzt durch, erweitern die Fläche sogar noch. Und warum das Ganze? Aus rein sachlichen Gründen??</p> <p>Übrigens, Ihre Argumentation, eine Fläche, die für Koch und Solarlux richtig gewesen sei, sei es ohne die beiden Firmen auch, ist falsch. Das Gegenteil ist richtig: Eine Fläche, die schon für die beiden Firmen <i>nicht</i> geeignet war, ist auch für andere Firmen ungeeignet.</p> <p>In dem ausgelegten Begründungstext zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 9.7.2019 findet sich auf S. 2 der Hinweis:</p> <p><i>"Diese Unterlage, ihre sachlichen und formalen Bestandteile sowie grafischen Elemente und /oder Abbildungen / Fotos sind - sofern nicht anders angegeben - Eigentum der IPW. Jedwede Nutzung und / oder Übernahme und / oder Veröffentlichung, auch in Auszügen, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die IPW"</i></p>	<p>Siehe Punkt 4 „Regionales Raumordnungsprogramm“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p> <p>Siehe Punkt 2 „Planungserfordernis“ und Punkt 3 „Standortbegründung / -alternativen“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>



Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Für eine Planung, die öffentlich diskutiert werden soll, sind das erstaunliche Sätze, die geeignet sind, diese Diskussion auszubremsten. Sie können als Drohung verstanden werden. Ich denke, dass das Urheberrecht diese Positionierung nicht hergibt, doch selbst wenn, ist der Hinweis in einem Bauleitverfahren total abwegig. Ich werte das als ganz groben Fehler.</p> <p>Auf S. 3 findet sich der Text: <i>"Im Rahmen der hier anstehenden Flächennutzungsplanänderung sollen die bereits ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen nördlich der "Natberger Straße" im Sinne einer nachhaltigen Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung in östlicher Richtung um eine Fläche von ca. 3 ha erweitert werden, da auch diese Flächen für eine gewerbliche Entwicklung verfügbar sind."</i></p> <p>Unabhängig davon, dass unter dem Begriff "nachhaltig" gemeinhin genau das Gegenteil von dem verstanden wird, wozu Sie ihn benutzen, bedeutet der Satz, dass die Flächen überplant werden, weil sie verfügbar sind. Es geht Ihnen offensichtlich nicht darum, diejenigen Flächen zu überplanen, die für eine gewerbliche Nutzung am besten geeignet sind, sondern schlicht und ergreifend diejenigen, die zur Verfügung stehen. Das widerspricht Ihrer bisherigen Argumentation. Auf Bürgerinformationsveranstaltungen, Bauausschuss- oder Ratssitzungen hat sich die Gemeinde Bissendorf / Bürgermeister Halfter vehement gegen den Vorwurf ausgesprochen, dass die Gemeinde vom jetzigen (Noch-)Eigentümer der Flächen nötigen lässt, weil er seine Flächen gerne als Gesamtpaket verkaufen möchte.</p> <p>Das scheint aber sehr wohl so zu sein. Denn es würde erklären, weshalb Sie für drei Hektar überhaupt den Aufwand eines FNP-Änderungsverfahrens mitsamt Zielabweichungsverfahren auf sich nehmen, obwohl Sie mit den bereits bestehenden 20 Hektar Gewerbefläche im Natberger Feld doch schon mal locker mit der Bebauung anfangen könnten. Um Gewerbe in Bissendorf anzusiedeln, wäre ein weiteres FNP-Verfahren nicht notwendig. Sinn macht es nur, wenn der bisherige Flächeneigentümer sich seine letzten drei Hektar auch noch vergolden lassen will und die Gemeinde damit unter Druck setzt. Das ist aber beileibe kein verantwortliches Handeln im Sinne der Allgemeinheit, das ist leichtfertig und letztlich ungesetzlich.</p>	<p>Dieser Einwand ist nicht von der Hand zu weisen. Der Hinweis wird in diesen sowie in zukünftigen Unterlagen zur Bauleitplanung entfernt. Da die Unterlagen jedoch de facto öffentlich einsehbar und auch nutzbar waren, ist dieser Umstand lediglich redaktioneller Natur und hat keinen Einfluss auf das Verfahren.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Sie verweisen in Ihrem Begründungstext mehrmals auf das Regionale Raumordnungsprogramm, das vom Landkreis Osnabrück erstellt wird. Der Landkreis führt gleichzeitig das Zielabweichungsverfahren durch. Ich sehe da erhebliche Konflikte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In dem Zielabweichungsverfahren urteilt der Landkreis über den Landkreis. Da keine übergeordnete Instanz beteiligt ist, ist das ein intransparentes Verfahren, das Tür und Tor für kreiseigenes Gemauschel abseits rechtsstaatlicher Grundsätze öffnet.</li> <li>2. Der Landkreis Osnabrück hatte sich in der Vergangenheit mehrmals und sehr direkt in die Diskussion über das Natberger Feld eingeschaltet. Unvergessen ist der Eilantrag an den Bissendorfer Gemeinderat vom Juni 2009. Oder die Klausurtagung am 21.12.2009 im Kreishaus. Oder der erste offizielle Amtsbesuch des frischgewählten Landrats Lübbersmann im Mai 2013, bei dem dieser sich ausdrücklich für die gewerbliche Nutzung des Natberger Felds aussprach (NOZ vom 17.5.2013). Der Landkreis hat sich bei diesem Thema nicht neutral verhalten, eine sachliche Abwägung wird daher schwerlich möglich sein!</li> <li>3. Ihre Herleitung einer gewerblichen Nutzung des Natberger Felds aus der Regionalen Raumordnung erschließt sich mir nicht. Sie weisen darauf hin, dass Bissendorf "Grundzentrum" sei, gleichzeitig aber die Aufgabe habe, Arbeitsstätten zu sichern bzw. zu entwickeln. Den Arbeitsstätten-Aspekt betonen Sie mehrmals. Den Aspekt "Grundzentrum" betonen Sie nicht. Dabei hatte z.B. auch die Stadt Osnabrück 2011 in dem damaligen Zielabweichungsverfahren dargelegt, dass Bissendorf als "Grundzentrum" keinen Anspruch auf unbegrenzte Gewerbeentwicklung erheben könne. Was die Gemeinde aber tut. Sie geben sich nicht mit der eher bescheidenen "Grundzentrums"-Entwicklung zufrieden. Sie wollen unbedingt mehr. Bürgermeister Halfter antwortete auf der Bürgerinformationsveranstaltung am 25.2.2019 auf die Frage, wann denn endlich Schluss mit der Gewerbeentwicklung in Bissendorf sei: "Nie". Solange er einen Bedarf sehe, werde er Gewerbeflächen entwickeln. Das ist ehrgeizig, widerspricht aber der Intention eines "Grundzentrums" und der Regionalen Raumplanung.</li> </ol> <p>In Ihrem Begründungstext zur 45. FNP-Änderung findet sich zum Thema Raumplanung auch der Satz (S.9):</p>	<p>Siehe Punkt 4 „Regionales Raumordnungsprogramm“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p> <p>Siehe Punkt 4 „Regionales Raumordnungsprogramm“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p> <p>Siehe Punkt 4 „Regionales Raumordnungsprogramm“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><i>"Zu berücksichtigen ist, sich die Vorsorgegebiete auf große Bereiche der unbebauten Flächen der Gemeinde Bissendorf, weshalb die Bebauung einer einzelnen relativ kleinen Teilfläche im Randbereich dieser raumordnerischen Funktion nicht grundsätzlich entgegensteht und die Vorsorgefunktionen durch den geringfügigen Flächenentzug nicht beeinträchtigt werden."</i></p> <p>Leider erschließt sich mir der Sinn nicht. Ich vermute, dass Sie ausdrücken wollen, dass "Vorsorgegebiete" nicht so stark berücksichtigt werden müssen wie "Vorranggebiete", und dass deshalb kein Zielabweichungsverfahren nötig ist, wenn von deren Zielen abgewichen wird. Ihr seltsamer Satz verstärkt den Eindruck, dass Sie nur sehr oberflächlich mit den Vorsorgegebieten umgehen und Konflikte mit deren Zielen, die eine gewerbliche Nutzung mit sich bringen würde, nicht genügend beachten. Nach dem Motto: Wenn kein offizielles Zielabweichungsverfahren dafür nötig ist, brauchen wir uns damit auch nicht wirklich zu befassen.</p> <p>Im Kapitel 5 Ihres Begründungstextes (S. 12, 13) formulieren Sie die Begründung für die Planungserfordernis für die 45. F-Plan-Änderung. Demnach gebe es Anfragen nach Gewerbeflächen, die von der Gemeinde nicht erfüllt werden könnten, weshalb neue Flächen ausgewiesen werden müssten.</p> <p>Sie berücksichtigen dabei jedoch nicht die bereits ausgewiesenen 20 Hektar im Natberger Feld (Fläche 29.1). Bevor Sie ein neues Fass aufmachen, sollten Sie mit dem alten doch erst einmal beginnen. Ihre Darstellung einer Notsituation, auf die die Gemeinde reagieren müsse, ist falsch, diese Situation existiert nicht, sie wird von Ihnen lediglich so dargestellt. In Wirklichkeit könnten Sie sofort einen Bebauungsplan für 20 Hektar Gewerbefläche aufstellen.</p> <p>Daher ist auch das Folgekapitel "Innenentwicklung" (S. 13) falsch dargestellt, denn es stimmt einfach nicht, dass keine für Gewerbeansiedlungen geeigneten Flächen mit einer Größe von mindestens rund 3 Hektar "Nettobauland" vorhanden sind. Eine Forderung, die Sie übrigens selbst nicht einhalten. Leider geben Sie keine genaue Flächengröße an (was ich hiermit bemängele), es ist aber klar, dass von den "ca. 3 Hektar", die Sie angeben, 0,8 Hektar für das Regenrückhaltebecken als Baufläche wegfallen. Zusätzlich geht ein 10 Meter breiter Streifen für die Eingrünung im Osten ab und 25 Meter für die "Klimaschneise" im Süden. Ihre Erweiterungsfläche weist somit</p>	<p>Siehe Punkt 4 „Regionales Raumordnungsprogramm“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p> <p>Siehe Punkt 2 „Planungserfordernis“ und Punkt 3 „Standortbegründung / -alternativen“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p> <p>Siehe Punkt 2 „Planungserfordernis“ und Punkt 3 „Standortbegründung / -alternativen“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p> <p>Siehe Punkt 2 „Planungserfordernis“ und Punkt 3 „Standortbegründung / -alternativen“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>deutlich weniger als 2 Hektar Nettobaufläche auf. Sie halten also Ihre eigene Forderung nicht ein.</p> <p>Daher ist auch Ihre Schlussfolgerung gleich doppelt falsch, dass auf die Inanspruchnahme bzw. die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen an dieser Stelle nicht verzichtet werden kann.</p> <p>In dem Begründungstext berufen Sie sich an verschiedenen Stellen immer wieder darauf, dass die jetzt zur Debatte stehenden 3 Hektar durch die 20 Hektar der F-Plan-Änderung Nr. 29.1 ja schon gestört seien, der Eingriff also nicht so schlimm sei. Bei der Begründung der Planungserfordernis verschweigen Sie hingegen diese 20 Hektar. Da tun Sie so, als ob keine Flächen zur Verfügung stehen. Das ist eine ziemlich willkürliche Argumentation, man nennt das: "Rosinenpicken". Das geht gar nicht, ich kritisiere das sehr!</p> <p>Interessant ist, dass in diesem Zusammenhang wieder einmal der Hinweis auftaucht, dass " ... die Flächen von ihren bisherigen Eigentümern zum Zwecke der Gewerbegebietserweiterung zur Verfügung gestellt werden" (S.13), womit wir zum wahren Kern der Planungserfordernis kommen und zum Grund, dieses mit unlauteren Mitteln (Rosinenpickerei) zu verbergen: Sie überplanen die 3 Hektar nicht, weil es für die Ansiedlung von Gewerbe nötig ist, sondern weil der bisherige Eigentümer das von Ihnen einfordert (s.o.).</p> <p>Ihre Darstellung der Planungserfordernis ist nicht nur willkürlich, sie ist falsch!</p> <p>Außerdem bleibt die Frage zu klären, in welchem Maße Gewerbeansiedlungen nötig, sinnvoll oder evtl. sogar schädlich für die Gemeinde sind. Wie ich bereits dargelegt habe, ist Bissendorf als Grundzentrum nicht verpflichtet, sämtliche Anfragen positiv zu bescheiden, die an die Gemeinde gestellt werden. Die Diskussion, in welche Richtung sich die Gemeinde entwickeln will, ist bislang nahezu immer in Richtung Industrie und Gewerbe gegangen. Selbst die hochgelobte Dorfkernsanierung mit dem hochgelobten neuen Rathausneubau knickte ein, als sie mit der Gewerbeplanung kollidierte (s.o.). Der geeignete Rahmen für solche Diskussionen wäre eigentlich der Gemeindeentwicklungsplan. Befragt man ihn, stellt man fest, dass er sich sehr vorsichtig zu</p>	<p>Siehe Punkt 2 „Planungserfordernis“ und Punkt 3 „Standortbegründung / -alternativen“ der „Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“.</p> <p>Siehe Punkt 2 „Planungserfordernis“ und Punkt 3 „Standortbegründung / -alternativen“ der „Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“.</p> <p>Siehe Punkt 2 „Planungserfordernis“ und Punkt 3 „Standortbegründung / -alternativen“ der „Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“.</p> <p>Siehe Punkt 2 „Planungserfordernis“, Punkt 3 „Standortbegründung / -alternativen“ und Punkt 5 „Gemeindeentwicklungsplan“ der „Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>neuen Gewerbeansiedlungen äußert. Er ist getragen von einer behutsamen Entwicklung, die den ländlichen Charakter der Gemeinde nicht beeinträchtigt. Wenn man sich anschaut, wie viele Flächen in den letzten Jahren in Bissendorf als Gewerbeflächen ausgewiesen wurden, widerspricht das sowohl dem Gemeindeentwicklungsplan als auch den Anforderungen eines Grundzentrums schon sehr. Daher möchte ich Ihre Begründung der Planungserfordernis auch aus diesem Grund kritisieren.</p> <p>Und nicht zuletzt möchte ich neben der lokalen, die globale Perspektive vorbringen und einwenden, dass vor dem Hintergrund von Klimakrise, Arten-, Insektensterben und ungebremsten Flächenfraß Ihre Strategie, immer noch mehr Gewerbeflächen auszuweisen, nicht unbedingt hilfreich ist. In Ihrer Begründung der Planungserfordernis behaupten Sie unrichtig, es gebe keine geeigneten Flächen und heizen die Problematik damit noch weiter an. Dabei verschweigen Sie nicht nur die 20 Hektar der Fläche 29.1, sondern berücksichtigen auch keine andere mögliche Fläche, z.B. das ehemalige Solarlux-Gelände oder die Flächen 29.2 oder 29.3. Weil diese Einstellung langfristig in die Krise führt, hat der Gesetzgeber den Kommunen aufgetragen, sparsam mit (landwirtschaftlichen) Flächen umzugehen und Alternativen zu prüfen. Ihre Prüfung aber ist oberflächlich und vollkommen unzureichend!</p> <p>Der Frage des Klimaschutzes haben Sie zwar ein ganzes Kapitel (11.2) ihres Begründungstextes gewidmet, allerdings nicht dem globalen, sondern dem Stadtklima der Stadt Osnabrück. Die hatte bemängelt, dass Kaltluftentstehungsgebiete zerstört und Kaltluftschneisen verbaut werden, was zu einer starken Aufheizung der Stadt im Sommer führen würde.</p> <p>Sie planen daher, die Natberger Straße als eine "Klimaschneise" mit Pflanzstreifen an der südlichen Seite zur Grüneinbettung. Ich bezweifle, dass eine asphaltierte und für LKWs optimierte Straße zur Kaltluftschneise geeignet ist. Insbesondere mit einer Alleebeepflanzung und / oder parkenden LKW, die mögliche Luftströmungen stören würden. Ich halte die geplanten Maßnahmen zum Schutz des Stadtklimas für ungeeignet. Da das Thema aufgrund des Klimawandels eher an Brisanz gewinnen als verlieren wird, halte ich diesen Einwand für sehr wichtig.</p>	<p>Siehe Punkt 2 „Planungserfordernis“ und Punkt 3 „Standortbegründung / -alternativen“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p> <p>Siehe Punkt 6 „Umweltbelange“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p> <p>Siehe Punkt 6 „Umweltbelange“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Ihre Prognose des Straßenverkehrsaufkommens ist unklar und macht mir Angst. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Verkehrsaufkommen an meinem Wohnhaus unzumutbare Ausmaße erreicht. Ich wende ein, dass damit eine erhebliche Beeinträchtigung an meinem Wohnhaus verbunden ist.</p> <p>Zur Frage des Trinkwasserschutzes möchte ich einwenden, dass Ihr Hinweis, eine Versickerung des Oberflächenwassers zu ermöglichen, mit dem Trinkwasserschutz kollidiert.</p> <p>Ich möchte auch darauf hinweisen, dass die geplante gewerbliche Nutzung im Natberger Feld die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs der Familie ... gefährdet. ... ist der einzige Vollerwerbshof der Bauerschaft Natbergen. Falls die Familie aufgibt, werden erhebliche Flächen frei, die dann entweder von anderen Betrieben bewirtschaftet werden müssen, die weitere Strecken zurücklegen müssen, was zu größerem Straßenverkehr und einer Veränderung der Strukturen führen wird. Oder die Flächen werden Gewerbeflächen. Das wäre dann wirklich die befürchtete großflächige Industrialisierung vor den Toren Bissendorfs, die keiner wünscht.</p>	<p>Siehe Punkt 9 „Verkehr“ und Punkt 10 „Immissionsschutz“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p> <p>Siehe Punkt 7 „Wasserwirtschaft“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p> <p>Siehe Punkt 8 „Landwirtschaft“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>
<p><b>Anlieger 11</b> <span style="float: right;"><b>vom 18.08.2019</b></span></p>	
<p>Wir wenden uns gegen die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes Bissendorf.</p> <p>Als Anlieger der Rosenheide haben wir starke Bedenken, dass die schutzwürdigen Belange von uns als Anwohner nicht ausreichend berücksichtigt werden.</p> <p>Wir melden große Bedenken an, dass der Schutz vor Starkregenfällen keine ausreichende Berücksichtigung findet. Das schwere Unwetter vom 27. Aug. 2010 führte das erste Mal seit der Erschließung des Grundstückes ... dazu, dass die zuführenden Bäche zur Hase so stark ausufernten, dass das Grundstück Rosenheide ... vom Hochwasser bedroht wurde. (Siehe Anlage)</p> <p>Da das gesamte Regenwasser, welches von Bissendorf, Eistrup, Himbergen, Holte, Sünsbeck, Uphausen, Achelriede und Stockumer Berg kommt, über den Rosenmühlenbach und den Bach Achelriede abgeführt wird, ist das Grundstück Rosenheide ... bei einer weiteren Versiegelung von Oberflächen so extrem stark betroffen, dass damit unser Eigentum durch eine Überflutung bedroht wird.</p>	<p>Siehe Punkt 7 „Wasserwirtschaft“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Wir befürchten, dass jegliche weitere Flächenbebauung zu einer Verschlimmerung bei vergleichbaren Unwettern führt. Insbesondere, da auch nun das Wasser durch den Bau der Autobahnparkplätze in Himbergen über den Rosenmühlenbach abgeführt wird.</p> <p>Jegliche weitere Flächenbebauung führt zu mehr Wassermengen und zu einer größeren Ausuferung der Bäche im Bereich des oben genannten Grundstückes.</p> <p>Des Weiteren befürchten wir, dass der Schutz von uns als Anwohner, durch eine starke Lärmbelästigung von Industrie und Gewerbes und den damit erhöhten Straßenverkehr nicht ausreichend Berücksichtigung findet.</p> <p>Außerdem befürchten wir eine Beeinträchtigung der Fauna und Flora im Bereich des Rosenmühlenbaches, Rosenmühlenteiches und des Waldes am Rande der zu entstehenden Industrie-/Gewerbegebiet. Insbesondere die in diesen Bereich stark bedrohten Populationen von Grasfrosch, Erdkröte, Salamander, Stichling, Waldkauz, Weißstorch, Roter Milan und diverse seltenes Pflanzen.</p>	<p>Siehe Punkt 9 „Verkehr“ und Punkt 10 „Immissionsschutz“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p> <p>Siehe Punkt 6 „Umweltbelange“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>
<p><b>Die folgenden Einwander (Nrn. 12 und 13) haben jeweils mit Datum vom 18.08.2019 exakt gleichlautende Schreiben vorgelegt:</b></p> <p><b>Anlieger 12</b> <b>Anlieger 13</b></p>	
<p>Durch das geplante Gewerbegebiet Natberger Feld und die damit einhergehende starke Bebauung und Versiegelung großer Flächen der Haseauen, befürchten wir, dass das Oberflächenwasser seinen Weg durch den Rosenmühlenbach direkt in die Hase findet.</p> <p>Da unser Grundstück direkt (nur ein Grundstück ist dazwischen) an der Hase liegt, bedeutet dieser Umstand bei immer öfter auftretendem Starkregen noch mehr und höhere Überflutungen.</p>	<p>Siehe Punkt 7 „Wasserwirtschaft“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Unser zweiter Einwand betrifft unser gemeinsames Gut "Trinkwasser". Da solch natürlichen Landschaftssenken wie unsere Haseae enorm zur Trinkwasserbildung beitragen, bedeutet eine Versiegelung dieser Fläche, die im Übrigen ein Wasserschutzgebiet ist, eine weitere Verschlechterung der Trinkwasserversorgung aus dem Düstruper Brunnen (welcher sich unter anderem auch aus den Wasseradern des Natberger Feldes speist), aus dem wir unser Trinkwasser beziehen.</p>	<p>Siehe Punkt 7 „Wasserwirtschaft“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>
<p><b>Anlieger 14</b> vom 18.08.2019</p>	
<p>Gegen die 45. Änderung des FNP der Gemeinde Bissendorf erheben wir folgende Einwände:</p> <p>1. Die §§ 1 und 1a beschreiben die allgemeinen Grundsätze der Bauleitplanung, u.a.: <i>"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen."</i></p> <p>Daher ist besonders die Begrenzung der Landnutzung und Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu beachten.</p> <p>Das geplante Ausmaß der Ausweisung von bis zu 23 Hektar Gewerbefläche spiegelt in keiner Weise einen tatsächlich festzustellenden Bedarf wider.</p> <p>Schon mit der 29. Änderung des FNP wurden zwei weitere Flächen einbezogen, die seit 2013 nicht weiter in den Fokus genommen worden sind, sich aber grundsätzlich für eine kleinteilige Entwicklung von Gewerbeflächen im Anschluss an das bestehende Gebiet "Eistruper Feld" bzw. im Umfeld der A30-Anschlussstelle Bissendorf eignen. Es handelt sich um insgesamt ca. 25 Hektar Alternativ-Flächen, die ebenfalls nicht in Gänze benötigt würden.</p> <p>Es darf bezweifelt werden, dass für die Gemeinde wirklich die Notwendigkeit besteht, einen komplett neuen Gewerbestandort im "Natberger Feld" auszuweisen.</p> <p>Eine ernsthafte Prüfung möglicher Alternativen hat unserer Kenntnis nach nicht stattgefunden.</p>	<p>Siehe Punkt 2 „Planungserfordernis“ und Punkt 3 „Standortbegründung / -alternativen“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>



Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>2. In der Begründung für die Aufstellung des B-Plans Nr. 150 aus 2013 hieß es u.a.:  <i>"An dieser Fläche hat das Unternehmen Solarlux grundsätzliches Interesse gezeigt. Nach den derzeitigen Planungen beabsichtigt die Firma Solarlux die Baumaßnahmen voraussichtlich im Jahre 2014 bzw. 2015 zu beginnen. Voraussetzung für die Umsetzung der Planungen der Fa. Solarlux ist die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens, hierzu ist der entsprechende Aufstellungsbeschluss für den o.g. Bebauungsplan für die Fläche 29.1. zu fassen, damit das. Erforderliche Bauleitplanverfahren begonnen werden kann.</i>  <i>Sofern die Firma Solarlux im Laufe des Verfahrens von den Flächen Abstand nehmen sollte, kann das Bauleitplanverfahren eingestellt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass die Bauleitplanung ausschließlich zugunsten der Firma Solarlux erfolgt."</i></p> <p>Die Fa. SOLARLUX hat seinerzeit das Interesse an der Fläche nicht vertieft. Auch aus der Perspektive einer danach erfolgten Bürgerbefragung im Jahr 2013 ist nicht nachvollziehbar, dass gerade zum heutigen Zeitpunkt die Planung fortzuführen sei. In den vergangenen sechs Jahren hat unserer Wahrnehmung nach auch kein anderes Unternehmen ein Interesse an der Fläche "Natberger Feld" gezeigt. Auch deshalb ist der Bedarf stark in Zweifel zu ziehen.</p> <p>3. In der Entwurfs-Begründung zur 45. Änderung des FNP der Gemeinde Bissendorf wird auf allgemeine Anforderungen an die Gemeinde hingewiesen, wie z.B. <i>"zentrale Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen, täglichen Bedarfs bereitzustellen"</i> oder <i>"Schwerpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten"</i>, die sich aus den Festsetzungen des Regionalen Raumordnungsplanes des Landkreises Osnabrück (RROP) ergeben. Dem entgegen stehen allerdings konkrete, auf das Plangebiet bezogene Festsetzungen zu besonderen Funktionen, die im RROP Vorrang haben (Freiraumfunktion und Trinkwassergewinnung) bzw. einer Vorsorge bedürfen (Erholung und Landwirtschaft).  Im Wesentlichen wird der Freiraumschutz als Planungshindernis angesehen.</p> <p>Entgegen der Sichtweise der Gemeinde halten wir die Freiraumfunktion in diesem ohnehin schmalen Korridor durch das gut 23 Hektar große geplante Gewerbegebiet für erheblich beeinträchtigt. Dass diese mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sein sollen, halten wir für eine abwegige Interpretation des Begriffes "Freiraum", selbst</p>	<p>Siehe Punkt 4 „Regionales Raumordnungsprogramm“ der „Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“.</p> <p>Siehe Punkt 4 „Regionales Raumordnungsprogramm“ der „Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>wenn der Landkreis Osnabrück erneut seine Zustimmung geben sollte. Zum Vergleich hier die Formulierung aus der Stellungnahme des LK aus dem Jahr 2011 (den Unterlagen beigelegt): <i>"Aus Sicht des Landkreises können im nachfolgenden Bauleitplanverfahren durch Höhenbeschränkungen der baulichen Anlagen und Schaffung eines sich in das Landschaftsbild einfügenden Gewerbegebietes sowie durch eine intensive Durch- und Eingrünung der gewerblichen Bauflächen Attraktivitätsverluste und optische Beeinträchtigungen minimiert werden."</i></p> <p>Diese Behauptung zeugt unserer Meinung nach eher von ausgeprägter Fantasie als von planerischem Verantwortungsbewusstsein. Die insgesamt knapp 40 Hektar große Fläche "Natberger Feld" ist aktuell nahezu vollständig in landwirtschaftlicher Nutzung und wird nur durch die Natberger Straße zerschnitten. Mit bis zu 23 Hektar gewerblicher Nutzung wäre die Fläche zu mehr als der Hälfte grundlegend und irreversibel verändert und damit als "Freiraum" nicht mehr existent.</p> <p>4. Des Weiteren weist das RROP unter anderem auf folgende Zielsetzungen hin:  <i>„Die Wirtschaftsstruktur und Infrastruktur im Landkreis Osnabrück ist so zu gestalten und zu steuern, dass</i>  - <i>Nutzungskonflikte verhindert bzw. minimiert werden,</i>  - <i>natürliche Lebensgrundlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden und Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung für künftige Generationen offengehalten werden."</i></p> <p>Dieses Ziel wird durch die Planung konkret gefährdet, da hier ein landwirtschaftlicher Vollerwerbs-Betrieb in seinen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt würde. Der Hof ..., der sich derzeit in einem Generationswechsel befindet, grenzt mit eigenen Flächen unmittelbar an das Plangebiet. Für die zukünftige Sicherung der existenziellen Grundlage der Familie ... ist die weitere Entwicklung des direkten Umfeldes von großer Bedeutung. Eine Gefährdung dieses Betriebes durch die Planung kann nicht im Sinne der Gemeinde und des Allgemeinwohls sein.</p> <p>Im RROP heißt es außerdem:  <i>„Die Kulturlandschaften im Landkreis Osnabrück sind so zu erhalten und zu pflegen, dass historische Landnutzungsformen dauerhaft erhalten bleiben."</i></p> <p>Gerade hier im "Natberger Feld" dominiert seit Jahrhunderten die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen. Gewerbeflächen hätten hier keinerlei Anbindung an vergleichbare bestehende Strukturen.</p>	<p>Siehe Punkt 8 „Landwirtschaft“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p> <p>Siehe Punkt 2 „Planungserfordernis“ und Punkt 3 „Standortbegründung / -alternativen“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Der historisch gewachsene, ertragreiche Boden (u.a. Plaggenwirtschaft) ginge durch die Umnutzung unwiederbringlich verloren.</p> <p>Zusammenfassend erscheinen uns gegenwärtig sämtlich Argumente gegen eine Fortführung der Planung plausibler als die offizielle Begründung zur 45. Änderung des FNP.</p>	<p>Fazit: Die Gemeinde Bissendorf hat die hier vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesprochenen Belange keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen oder Nachteile weder für die Einwender noch für die übrigen Anwohner im Umfeld zu erwarten sind.</p> <p>Aus diesem Grund sieht die Gemeinde Bissendorf keinen Anlass zur Änderung der Darstellungen in der 45. Flächennutzungsplanänderung oder gar zu einer Einstellung des Verfahrens.</p>
<p><b>Anlieger 15</b> vom 18.08.2019</p>	
<p>Gegen die o.g. Änderung legen wir hiermit Einspruch ein, den wir wie folgt begründen.</p> <p>1. Die geplante Flächenbebauung und somit die in Kauf genommene Versiegelung erhöht für uns in der Natberger Siedlung Auf der Heide u. Langenbrink die Überschwemmungsgefahr um ein Vielfaches. Vor gut 10 Jahren hat man die Erfahrungen gemacht, wie weite Teile der Wohnsiedlungen an der Hase unter Wasser standen. Und somit hohe Kosten für die Anwohner und der Gemeinde entstanden.</p> <p>2. In der direkten Nähe ist der Rosenmühlenbach, er ist ein Oberflächengewässer der Gemeinde, in der Abwasser einer Kläranlage einfließt. Dieses hat zur Folge, dass jetzt schon hohe Anteile Stickstoff, Phosphaten, Nitraten und Kohlenstoffe das Gewässer belastet.</p> <p>An dieser Stelle möchten wir auf die Amphibien hinweisen, dessen Lebensraum jetzt schon durch den Klimawandel schlechtere Lebensbedingungen vorfinden z.B. Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch u. Bergmolch. Sie alle benötigen Kleingewässern um dort zu laichen sowie auch zum Teil lange Wanderungen unternehmen, die auch das in Frage stehende Gebiet berühren.</p>	<p>Siehe Punkt 7 „Wasserwirtschaft“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p> <p>Dass angeblich Abwasser einer Kläranlage in den Rosenmühlenbach einfließt, ist der Gemeinde Bissendorf nicht bekannt.</p> <p>Siehe Punkt 6 „Umweltbelange“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Das vorgesehenen Rückhaltebecken am Natberger Feld, würden die Planktonproduktion ankurbeln und in den Rosenmühlenbach ausgeschwemmt. Dieses hat dann Folgen auf das "Lückensystem der Sohle die als Wiege des Lebens" bezeichnet wird. Somit würden die Sauerstoffwerte bei hohen Temperaturen wie 2018 und 2019 rapide fallen und der pH-Wert rapide ansteigen. Da der Rosenmühlenbach in die Hase mündet, besteht für die Hase weitere Belastungen. Die EU Fischgewässerrichtlinien schreiben vor, dass Sauerstoff und pH-Werte eingehalten werden müssen.</p> <p>Auch das Pariser Klimaabkommen vom 12.12.2015 beinhaltet den Schutz der Böden da sie als CO2 Speicher eine entscheidende Rolle haben. Seit dem 04.11.2016 ist das Pariser Klimaabkommen für die Bundesrepublik Deutschland bindend und somit rechtskräftig.</p> <p>Wir möchten Sie bitten das Vorhaben noch einmal zu überdenken.</p>	<p>Diese Schlussfolgerungen werden nicht näher begründet und werden daher als rein subjektive Mutmaßungen gewertet, die im Verfahren der 45. Flächennutzungsplanänderung keine Abwägungsrelevanz haben.</p> <p>Fazit: Die Gemeinde Bissendorf hat die hier vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesprochenen Belange keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen oder Nachteile weder für die Einwender noch für die übrigen Anwohner im Umfeld zu erwarten sind.</p> <p>Aus diesem Grund sieht die Gemeinde Bissendorf keinen Anlass zur Änderung der Darstellungen in der 45. Flächennutzungsplanänderung oder gar zu einer Einstellung des Verfahrens.</p>
<p><b>Anlieger 16</b> <span style="float: right;"><b>vom 18.08.2019</b></span></p>	
<p>Wir geben folgende Stellungnahme zu den Planungen ab:</p> <p><b>A. Vollumfängliche Übernahme meiner Einwendungen gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplans in diese Stellungnahme</b></p> <p>Ich nehme Bezug auf meine beigefügte Stellungnahme im Verfahren zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans (S. 72 - 80 der Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes). Die Einwendungen werden vollumfänglich vorliegend mit einbezogen und gelten entsprechend hinsichtlich der 45. Änderung des Flächennutzungsplans "Natberger Feld".</p>	

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Im Übrigen werden auch alle weiteren Stellungnahmen zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans in diese Stellungnahme mit einbezogen. Aufgrund des fast identischen Gebietes gelten sie entsprechend für das jetzige Verfahren.</p> <p><b>Stellungnahme vom 11.05.2011 zur 29. Flächennutzungsplanänderung nachfolgend (in kursiver Schriftart)</b>  <i>Namens und in Vollmacht unseres Mandanten Herrn ... (siehe anliegende Vollmacht) gaben wir folgende Stellungnahme zur geplanten 29. Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) der Gemeinde Bissendorf ab:</i>  <i>Die geplante 29. Änderung des F-Plans der Gemeinde Bissendorf ist nicht erforderlich (1). Zudem wurden die der Änderung entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt (2).</i>  <i>1. Erforderlichkeit der Planung</i>  <i>a. Fehlender Bedarf</i>  <i>Die Planung ist nicht erforderlich. Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustauen, „sobald und soweit“ es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.</i></p> <p><i>Der Begründung zum F-Plan zufolge ist Planungsanlass für die Änderung des F-Plans der seitens des Unternehmens Solarlux bekundete Bedarf für gewerbliche Flächen. Zudem wird die grundsätzliche Zielsetzung zur Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen in der Region als Begründung für das Planungserfordernis angeführt. Der konkrete Bedarf der Firma Solarlux sowie auch weiterer, zukünftiger und von konkreten Gewerbeansiedlungsbekundungen unabhängiger Bedarf kann allerdings auch durch eine den Änderungsbereich 29.1 nicht umfassende Planung gesichert werden. Mit den Änderungsbereichen 29.2 und 20,3 stehen ausreichend Flächen zur Verfügung. Zudem ist nicht gesichert, dass sich angekündigte Ansiedlungen tatsächlich konkretisieren. Selbst relativ konkrete Vorhaben können aufgegeben werden, wie bereits an gleicher Stelle am Beispiel des Unternehmens Koch deutlich wurde. Die Planung ist aber auch deswegen nicht erforderlich, weil im Rahmen der Flächen-nutzungsplanung nicht nur die Belange der Wirtschaft, sondern auch die weiteren in § 1 Abs., 9 sowie § 1 a. BauGB angeführten Belange zu berücksichtigen sind. So soll</i></p>	<p><b>Abwägungsvorschlag zur 29. Flächennutzungsplanänderung nachfolgend (in kursiver Schriftart)</b>  <i>Zunächst ist voranzustellen, dass alle hier genannten Bedenken ausnahmslos in dieser Abwägungsvorlage bereits an verschiedenen Stellen vorgetragen und in die Abwägung eingestellt worden sind.</i>  <i>Auf die dort vorgenommene Abwägung wird verwiesen (hier insbesondere Stellungnahmen zu Nrn. 1, 13, 23, 33 und 39 dieser Vorlage.</i>  <i>Die Gemeinde Bissendorf hat in der Begründung zum Bauleitplan umfassend die Gründe und das Planungserfordernis für diese 29. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt.</i>  <i>Auf die Ausführungen dort wird Bezug genommen.</i>  <i>Die Gemeinde hat im Rahmen der Gesamtabwägung alle erkennbar einzustellen öffentlichen und privaten Belange bewertet und gewichtet und gerade für den Änderungsbereich 29.1 den hier vorgetragenen Bedenken von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange umfassend dadurch Rechnung getragen, dass das Plangebiet auf die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Ausdehnung reduziert worden ist.</i></p> <p><i>Es liegt eine grobe Bedarfsabschätzung entsprechend der Planungsebene des FNP für einen Planungszeitraum von bis zu 15 Jahren vor, dieses ist eine für die Größe der Gemeinde und das Planungsinstrument angemessene Entwicklungsaussage.</i></p> <p><i>Auch diese Belange sind eingestellt, siehe Begründung und Umweltbericht.</i></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>nach § 1a BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zudem sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im unbedingt notwendigen Umfang genutzt werden. Gerade vor dem Hintergrund nicht konkret belegbarer Nutzungsabsichten, wie etwa bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan oder einem anderen städtebaulichen Vertrag, und weiteren geeigneten und beplanten und geplanten Gewerbeflächen in der Gemeinde (siehe oben) steht die Begründung für die Erforderlichkeit der Überplanung auch des Gebietes 29.1 aus.</p> <p>b. Ziele der Raumordnung Eine Bauleitplanung ist auch nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs., 3 BauGB, wenn ihre Verwirklichung übergeordneten und verbindlichen Raumordnungszielen widerspricht.<sup>3</sup> Der Änderungsbereich 29.1 liegt in einem Gebiet, das im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück (RROP)<sup>3</sup> unter anderem als Vorranggebiet für Freiraumfunktionen ausgewiesen ist. In Regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesene Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten. Zwar hat bezüglich des ausgewiesenen Vorranggebiets für Freiraumfunktionen ausweislich der ausgelegten Planunterlagen ein Zielabweichungsverfahren stattgefunden, mit dessen Abschluss die Abweichung von diesem Ziel der Raumordnung zugelassen wurde. Die zugelassene Zielabweichung kann im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans jedoch aus folgenden Gründen keine Berücksichtigung finden:</p> <p>Die Stadt Osnabrück hat nach den uns erteilten Informationen gegen den die Zielabweichungsentscheidung enthaltenden Bescheid des Landkreises Osnabrück Klage eingereicht. Wesentliche Ansatzpunkte waren nach Auskunft der Stadt Osnabrück Beeinträchtigungen von Fledermäusen, Klimaschutz sowie vor allem auch die Größe der geplanten Bereiche. Aufgrund und für die Dauer der mit der Klage einhergehenden Suspensiveffekts (§ BO VwGO) kann die Zulassung der Zielabweichung im Rahmen der Bauleitplanung jedenfalls zurzeit keine Berücksichtigung finden. Die Änderung des Flächennutzungsplans, die die Nutzung des Plangebiets als gewerbliche Bauflächen vorsieht, verstößt damit gegen das Ziel der Raumordnung, das mit dem im RROP ausgewiesenen Vorranggebiet für Freiraumfunktionen festgelegt wurde.</p>	<p>Siehe oben, Entwicklungshorizont 15 Jahre, Bebauungspläne werden dann entwickelt, wenn die Bedarfe sich konkretisieren. Diese Nutzungsfestlegungen heute geben im Übrigen auch Planungssicherheit in anderen Bereichen der Gemeinde für andere Nutzungen.</p> <p>Zur Raumordnung: Siehe die Abwägung zu den Stellungnahmen der Stadt und des Landkreises.</p> <p>Die Stadt hat angekündigt, die Klage zurückzuziehen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><i>Auch bei einem Entfallen des Suspensiveffekts ist von einem Verstoß der geplanten Änderung der F-Plans gegen dieses Ziel der Raumordnung auszugehen; Die Zielabweichungsentscheidung ist im Hinblick auf die von der Gemeinde Bissendorf ursprünglich geplante Überplanung einer Fläche von ca. 40 ha ergangen und wurde nach Änderung der Planung der Gemeinde Bissendorf, die die Verkleinerung der geplanten gewerblichen Baufläche zum Ergebnis hatte, nach unserer Kenntnis nicht abgeändert. Die in der Klage der Stadt Osnabrück angeführten Argumente wurden zwangsläufig ebenfalls gegen die ursprünglich geplante Änderung des F-Planes mit einer Größe des Änderungsbereichs 29,1 eine von ca. 40ha vorgebracht. Diese Argumente, die wir uns hiermit zu eigen machen, gelten mangels Änderung der Zielabweichungsentscheidung nach wie vor. Sie führen zur Rechtswidrigkeit der Zielabweichungsentscheidung, so dass das mit dem Vorranggebiet für Freiraumfunktionen festgelegte Ziel der Raumordnung weiterhin Geltung beansprucht. Die Verkleinerung des Plangebiets im vorliegenden Entwurf des F-Plans lässt die Rechtswidrigkeit der Zielabweichungsentscheidung dagegen unberührt. Die vorgesehene Änderung des F-Plans verstößt daher gegen dieses Ziel der Raumordnung.</i></p> <p><i>c. Artenschutz</i>  <i>Eine Bauleitplanung ist schließlich auch dann nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB, wenn ihre Verwirklichung an unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Dies ist der Fall, wenn mit der Verwirklichung der Planung ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote erfolgen würde, der nicht vermeidbar ist, und zudem auch eine Ausnahme von den Verboten nicht möglich ist.<sup>5</sup> Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist einzuwenden, dass sich die Verbote bezüglich der streng geschützten Vogelarten Turmfalke und Schleiereule der Begründung zum F-Plan zufolge nur „gegebenenfalls“ durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden lassen.<sup>9</sup> Dies ist nicht ausreichend. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote irrt Zuge der Realisierung der Planung bleibt damit wahrscheinlich. Daher liegen zwingende Versagungsgründe aus Sicht des speziellen Artenschutzes vor, die der geplanten Änderung der F-Plans entgegenstehen.</i></p>	<p><i>Die Gemeinde hat zudem inzwischen die Änderung des Zielabweichungsbescheides beantragt.</i></p> <p><i>Siehe die Stellungnahme des Landkreises, diese liegen nicht vor:  Erste Aussagen in Bezug auf den besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG können für diesen Änderungsbereich insbesondere für die Tiergruppen der Fledermäuse und Vögel bereits jetzt getroffen werden. Grundlage sind faunistische Kartierungen aus dem Jahr 2009. Für die Gruppe der Vögel ist zu sagen, dass Brutreviere für Schleiereule, Turmfalke und Mehlschwalbe vorhanden sind und im mittleren Umfeld Brutplätze von Rohrweihe, Mäusebussard und Rauchschwalbe. Über die Durchführung etwaiger vorgezogener Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (wie bereits im Umweltbericht beispielhaft erläutert wird) wird schließlich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu entscheiden sein, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.  Auch für die Gruppe der Fledermäuse sind spezielle Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen erforderlich, um Quartiere und Jagdlebensräume zu erhalten. Details dazu werden im Rahmen der Bebauungsplanung zu klären sein.</i></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><i>2. Berücksichtigung entgegenstehender Belange</i>  <i>In der vorliegenden Planung sind sowohl konfligierende private wie auch öffentliche Belange nicht hinreichend ermittelt bzw. unzureichend abgewogen worden.</i></p> <p><i>a. Private Belange; Betroffenheit der Familie ... durch die geplante Änderung des F-Plans</i>  <i>... ist durch die geplante Änderung des F-Plans der Gemeinde Bissendorf umfangreich in seinem Eigentum und seiner beruflichen Tätigkeit und Existenz betroffen. Der F-Plan ist Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan). Durch den F-Plan werden bereits die Weichen für eine spätere Konkretisierung der Planung mit unmittelbarer Außenwirkung gestellt. Daher ist es erforderlich, bereits zu diesem Zeitpunkt der Planung die Belange unseres Mandanten geltend zu machen.</i>  <i>... ist Landwirt und Eigentümer von Wohn- und Hofgebäuden sowie Eigentümer und Pächter von landwirtschaftlichen Flächen in der Bauernschaft Natbergen, die Teil der Gemeinde Bissendorf ist. Er betreibt mit seinem landwirtschaftlichen Betrieb vor allem Milchviehhaltung,</i>  <i>Die Wohn- und Hofgebäude der Familie ... grenzen nordwestlich an den Änderungsbereich 29.1 an. Unmittelbar westlich sowie unmittelbar östlich dieses Änderungsbereichs liegen zudem landwirtschaftlich genutzte Flächen, die im Eigentum der Familie ... stehen. Die südwestliche Hälfte des Änderungsbereichs 29.1 wird von der Familie ... darüber hinaus auf der Grundlage eines Pachtvertrages landwirtschaftlich genutzt. Diese Flächen weisen eine gute Bodenqualität auf und machen einen Großteil der Gesamtpachtflächen der Familie ... aus, Aufgrund des Umfangs und der Bodenqualität dienen sie als Futtergrundlage für den Milchviehbetrieb (80 Kühe) der Familie ... . Durch eine Realisierung der mit der Änderung des F-Plans vorgesehenen Nutzung der Änderungsbereiche 29,1 als gewerbliche Bauflächen würde Herr ... den Zugriff auf die Pachtflächen im Änderungsbereich 29.1 verlieren. Er könnte diese nicht mehr für seinen Milchviehbetrieb nutzen. Zudem würden die von Herrn ... für seinen landwirtschaftlichen Betrieb genutzten Eigentums- und Pachtflächen, die zurzeit eine große Gesamtfläche bilden, zerschnitten, indem nur die Eigentumsflächen westlich und östlich des Änderungsbereichs 29.1 verblieben. Die Bewirtschaftung dieser verbleibenden Flächen würde aufgrund der Zerschneidung weniger effizient und unrentabel. Herr ... müsste zur Fortführung seines landwirtschaftlichen Betriebs darüber hinaus auf anderweitige landwirtschaftliche Flächen im Umfeld ausweichen. Da anderweitige Flächen in der näheren Umgebung, die für die landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich einsetzbar wären, entweder bereits durch Herrn ... oder durch andere</i></p>	<p><i>Die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe und damit auch die des Betriebes ... sind sehr wohl angesprochen (Punkt 11 der Begründung):</i>  <i>Es ist der Gemeinde bewusst, dass die Ausweisung weiterer Bauflächen in aller Regel und auch im vorliegenden Fall zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzung geht und Einschränkungen im verfügbaren Flächenpotential für die Landwirtschaft nach sich zieht.</i>  <i>Die Gemeinde hat bereits mit dem Gemeindeentwicklungsplan entsprechende Analysen durchgeführt und sieht vor dem Hintergrund der raumordnerischen Zuweisungen und Aufgaben auch die Notwendigkeit, Flächen für die gewerbliche Entwicklung sowie zur Ansiedlung von Betrieben und damit der Schaffung von Arbeitsplätzen vorzuhalten. Dem wird mit dieser Planung Rechnung getragen, insoweit wird diesen Belangen Vorrang vor den Belangen der Landwirtschaft eingeräumt. <u>Die Gemeinde wird allerdings vor Beginn der verbindlichen Bauleitplanverfahren Abstimmungen/Erörterungen mit den betroffenen Betrieben durchführen, um die Fragen wie Grunderwerb, Ersatzflächenbereitstellung etc. zu erörtern und einvernehmlich zu lösen.</u></i>  <i><u>Mit der nunmehr vorgenommenen Reduzierung des Standorts 29.1 wird den Belangen der Landwirtschaft insoweit in erheblichem Umfang entsprochen, zumal dann hofnahe Flächen erhalten bleiben.</u></i>  <i>Desweiteren werden auch die Belange der Betriebe bei Fortsetzung der Planung bzw. Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.</i>  <i>Hier insoweit zu unterstellen, auf die Belange der Betriebe sei nicht eingegangen worden, ist unzutreffend.</i>  <i>Die Gemeinde hat insbesondere mit der Reduzierung des Flächenumfangs der Fläche 29.1 in erheblichem Umfang gerade auch den Belangen dieses Betriebes Rechnung getragen.</i></p>



Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><i>Landwirte genutzt werden, hätte die Realisierung der Planung existenzbedrohende Folgen für den landwirtschaftlichen Betrieb der Familie ... .</i></p> <p><i>Vor diesem Hintergrund bestehen ein Abwägungsdefizit sowie eine Abwägungsfehlgleichung. Denn die Belange der Landwirtschaft wurden zwar genannt, aber in der Begründung pauschal als nachrangig gegenüber nicht näher konkretisierten wirtschaftlichen Interessen erklärt. Der Hinweis auf die im RRPOP erfolgte „raumordnerische Zuweisung“ eines „Standortes mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ für den Bereich nahe des Eistruper Feldes genügt nicht, um den Belangen der Wirtschaft einen Vorzug vor den Belangen unseres Mandanten zu geben. Dies gilt vor allem, da für den Änderungsbereich 29.1 ein „Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ nicht vorgesehen ist. Vielmehr liegt der Bereich 29.1 in einem Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft. Zudem wurden eventuelle Arbeitsplatzverluste durch Beeinträchtigungen der von der Planung betroffenen Landwirte nicht in die Abwägung eingestallt. Darüber hinaus wurden die Belange der Familie ... ohne weitere Details nur durch Zitat einer Stellungnahme der Landwirtschaftskammer, die auf die Beeinträchtigung eines Milchviehbetriebs hinweist, in die Begründung aufgenommen. Weitere Abwägungserwägungen hinsichtlich der Auswirkungen auf den Betrieb unseres Mandanten sind nicht zu finden.</i></p> <p><i>Hinzu kommt, dass mit einer Realisierung der Planung ein erhöhtes Verkehrs- und Lärmaufkommen vor allem durch lärmintensiven Lkw-Verkehr einhergeht. Neben der erforderlichen Einhaltung von Immissionswerten zum Schutz der Bewohner der Bauernschaft Natbergen sind auch die Beeinträchtigungen des Wohngebiets durch die Art des hinzukommenden Lärms zu berücksichtigen. Das Gewerbegebiet grenzt unmittelbar an die dörfliche Bauernschaft Natbergen an. Der von den in einem Gewerbegebiet ansässigen Betrieben ausgehende Lärm und der Lieferverkehr stellen Fremdkörper in der dörflich geprägten Bauernschaft Natbergen dar. Der neu hinzukommende Lärm wird in einer durch gewerblichen Lärm wenig vorbelasteten, dörflichen Umgebung verstärkt wahrgenommen und entfaltet daher eine erhebliche störende Wirkung, die bei der Festlegung von Immissionswerten in Form flächenbezogener Schalleistungspegel ebenso zu berücksichtigen ist, wie die Höhe der Immissionen.</i></p>	<p><i>Es ist daher auch unzutreffend, zu behaupten, diese Belange seien nicht erkannt und nicht in die Abwägung eingestellt worden.</i></p> <p><i>Die Belange des Immissionsschutzes sind umfassend geprüft und in die Abwägung einbezogen.</i></p> <p><i>Im Übrigen ist es sachfremd angesichts der Lage des Plangebietes und der Hofstelle an einer Kreisstraße mit über 4000 KFZ/Tag den zusätzlichen Verkehr des Gewerbegebietes und des davon ausgehenden Lärms als Fremdkörper in der dörflich geprägten Bauernschaft darzustellen.</i></p> <p><i>Entsprechende Immissionswerte sind vorgesehen.</i></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><i>b. Öffentliche</i>  Auch die der Änderung des F-Plans entgegenstehenden öffentlichen Belange wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Die Vorgaben des RROP wurden nicht ausreichend beachtet und die in § 1 Abs. 8 BauGB aufgeführten abwägungserheblichen Belange nicht mit ausreichendem Gewicht in die Abwägung eingestellt.  Laut Begründung zum F-Plan stellt die Gemeinde Bissendorf die Umweltbelange sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege „gleichrangig mit den übrigen Belangen gemäß § 1 Abs., 6 BauGB (hier vornehmlich Belangs der Wirtschaft, Schaffung von Arbeitsplätzen) in die Abwägung ein.“ Hierin resultiert vor dem Hintergrund der Wertungen, die sich aus dem im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigenden RROP ergeben, eine Fehlgewichtung zugunsten der Belange der Wirtschaft.</p> <p>(1) <i>Abwägungsmängel, insbesondere Nichtbeachtung der Vorgaben des RROP</i>  Zwar ist im RROP ein „Standort mit Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ für den Bereich nahe des Eistruper Feldes vorgesehen. Für den Änderungsbereich 29.1 ist ein derartiger Standort jedoch nicht vorgesehen. Dieser Bereich liegt vielmehr in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung, in einem Vorranggebiet für Erholung, einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft sowie zum Teil in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Das Plangebiet 29.1 ist laut Begründung zum F-Plan (S. 9) zudem als Bereich mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft festgelegt.  Des Weiteren liegt der Änderungsbereich in einem Vorranggebiet für Freiraumfunktionen, bezüglich dessen allerdings ein Zielabweichungsverfahren stattgefunden hat, das zurzeit von der Stadt Osnabrück beklagt ist und daher jedenfalls zurzeit keine Rechtswirkung entfaltet (siehe oben), Darüber hinaus sind die Flächen des Änderungsbereichs 29.1 der Begründung zum F-Plan zufolge im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück als „schutzwürdig zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet“ dargestellt.“ Im Landschaftsplan der Gemeinde Bissendorf handelt es</p>	<p>Hierzu muss dann schon zur Richtigkeit der Aussage der Begründung vollständig zitiert werden:  Die Gemeinde Bissendorf stellt die Umweltbelange sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gleichrangig mit den übrigen Belangen gem. § 1(6) BauGB (hier vornehmlich Belange der Wirtschaft, Schaffung von Arbeitsplätzen) in die Abwägung ein.  Innerhalb des Umweltberichts, der wasserwirtschaftlichen Vorplanung, dem schallt. Gutachten sowie dem Artenschutzbeitrag und der Eingriffsbilanzierung sind diese Belange umfassend entsprechend der Planungsebene des Flächennutzungsplanes bearbeitet worden und als Grundlage der Abwägung aufbereitet. Lösungen für ggf. auftretende Konflikte mit anderen und ggf. konkurrierenden Nutzungen sind aufgezeigt.  <u>Im Bereich des Naturschutzes wird mit den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschl. der Maßnahmen zur Grünordnung diesem Abwägungsergebnis entsprochen.</u>  Eine weitere Konkretisierung und Umsetzung ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen.</p> <p>Hier liegt offensichtlich eine Fehlinterpretation mangels Sachkenntnis vor:  Das Planzeichen A für Arbeitsstätten ist der Gemeinde insgesamt zugewiesen, es stellt keine Verortung dar, schon gar nicht im Planungsmaßstab des RROP.  Diese Punkte sind in die Abwägung eingestellt, siehe auch die Ausführungen zum Zielabweichungsverfahren.</p> <p>Zur Klage, siehe oben sowie die Stellungnahme und Abwägung Stadt Osnabrück.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><i>sich bei den an den Änderungsbereich 29.1 angrenzenden Flächen laut Begründung zum F-Plan z.T. um Bereiche mit hohem Erlebniswert und mit besonderer Bedeutung auch für den Menschen.<sup>9</sup></i></p> <p><i>Aus den Festlegungen im RROP und den weiteren Aussagen im Landschaftsrahmenplan und im Landschaftsplan kommt klar zum Ausdruck, dass im Hinblick auf den Änderungsbereich 29.1 nicht die Belange der „Wirtschaft“ sondern Umwelt- und Naturschutzbelange, die Erholungsfunktion der Landschaft für den Menschen sowie die landwirtschaftliche Nutzung von besonderer Bedeutung sind. Diese Wertung ist im Rahmen der Abwägung und der Gewichtung der in diese einzustellenden Belange zu berücksichtigen. Dies ist bisher nicht in ausreichendem Maße erfolgt. So wird beispielsweise zwar festgestellt, dass der im Änderungsbereich 29.1 vorhandene Plagenschboden ein Boden von besonderem Schutzbedarf ist. Die aus der hohen Qualität dieser Böden resultierende Bedeutung der Böden für die Landwirtschaft wird jedoch nicht in die Abwägung eingestellt. Im Hinblick auf die Bedeutung dieser qualitativ hochwertigen Böden für die Landwirtschaft liegt daher ein Abwägungsdefizit vor.</i></p> <p><i>Darüber hinaus wurde der Aspekt der Zersiedelung und die Zerstörung der bestehenden Kulturlandschaft, die mit der Planung dreier Gewerbegebiete im Umfeld der Gemeinde Bissendorf einhergeht, nicht in die Abwägung eingestellt, Anders als in den Bereichen 29.2 und 29.3 liegt das Plangebiet 29.1 nicht in der Nähe bereits durch andere Nutzungen, wie z.B. die bestehende Autobahn, vorbelasteter Gebiete, sondern in einem weitgehend ausschließlich landwirtschaftlich geprägten Gebiet. Insbesondere vor dem Hintergrund der bauplanungsrechtlichen Vorgaben, Böden schonend zu nutzen und landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im unbedingt erforderlichen Umfang in Anspruch zu nehmen, liegen hier auf Grund der mangelnden Berücksichtigung dieser Belange sowie der nicht ausreichenden Einstellung dieser Belange in die Abwägung sowohl ein Abwägungsdefizit als auch eine Abwägungsfehlgewichtung vor.</i></p> <p><i>Mangels ausreichender Berücksichtigung und Gewichtung der der F-Plan-Änderung entgegenstehenden Belange liegen daher Abwägungsmängel vor, die sich auch im Ergebnis der Abwägung niederschlagen.</i></p> <p><i>(2) Unzureichende Kompensation</i> <i>Die vorgesehene Eingriffskompensation ist unzureichend. Gemäß § 15 Abs., 2 Satz 2 BNatSchG ist sine Beeinträchtigung ausgeglichen, „wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalls in gleichartiger Weise wiederhergestellt</i></p>	<p><i>Auch diese Punkte sind in Umweltbericht und Begründung abgearbeitet, ihnen ist zudem durch die erhebliche Begrenzung der Fläche Rechnung getragen. Auch werden die genannten Funktionen und Nutzungsansprüche durch eine verhältnismäßig kleine Fläche im Verhältnis zum Gesamtumfang dieser Festlegungen nicht in Frage gestellt.</i></p> <p><i>Hierzu ist festzustellen, dass die Gemeinde sehr wohl und umfassend einschl. Prüfung von Alternativen diesen Belangen Rechnung getragen hat. Es wird der Eindruck vermittelt, als würde eine Flächeninanspruchnahme von gut 45 ha alle ansonsten möglichen und weiterhin vorhandenen Nutzungsmöglichkeiten im nebenstehenden Sinne vernichten oder unmöglich machen. Das entspricht ausweislich des Flächenumfangs der verbleibenden Flächen nicht den Tatsachen. Der Flächenbedarf für den Planungszeitraum (siehe Begründung) ist dargelegt, wird hier im Übrigen auch nicht in Frage gestellt.</i></p> <p><i>Diese Ausführungen entbehren jeglicher Grundlage, es werden sowohl verlorengelassene als auch gleichwertige Funktionen ausgeglichen, auch ist die Bewertung, die ohnehin nur einen Anhalt für eine Bewertung darstellen kann, nicht zu beanstanden.</i></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><i>sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist." Ersetzt ist eine Beeinträchtigung nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG, „wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist."</i></p> <p><i>Erforderlich ist danach ein funktionaler Zusammenhang zwischen der Beeinträchtigung und der Kompensation. Dieser ist bei den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen nicht gegeben:</i></p> <p><i>Als Eingriffskompensation für das Schutzgut Boden werden dem Umweltbericht zufolge „die im Zuge der Eingriff Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen entwickelten Maßnahmen herangezogen". Damit soll der Eingriff in ein Schutzgut durch Kompensationsmaßnahmen, die andere Schutzgüter betreffen, kompensiert werden.<sup>8</sup> Diese Vorgehensweise ist nicht geeignet, den bevorstehenden Eingriff in das Schutzgut Boden zu kompensieren, da der nach § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderliche funktionale Zusammenhang nicht gegeben ist. Gleiches wird für die weiteren naturschutzrechtlich kompensationsbedürftigen Eingriffe vorgesehen. Diese Eingriffe sollen unter anderem durch Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit eines Fließgewässers kompensiert werden<sup>10</sup> Auch diese Kompensationsmaßnahme ist angesichts der Funktion, die sie erfüllt und angesichts der Funktionen des Naturhaushalts, die durch die anstehenden Eingriffe beeinträchtigt werden, zur Kompensation dieser Eingriffe nicht geeignet, da der nach § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderliche funktionale Zusammenhang nicht gegeben ist.</i></p> <p><i>Hinzu kommt, dass die innerhalb des Änderungsbereichs 29.1 vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen mit einem zu hohen Wertfaktor belegt werden. Dies führt dazu, dass der Kompensationsbedarf, der durch Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Änderungsbereichs 29.1 gedeckt werden soll, zu gering bemessen wird. Als Kompensationsmaßnahmen im Änderungsbereich 29.1 sind beispielsweise „Freiflächen im Bereich der gewerblichen Flächen" vorgesehen. Diese sind mit einem Wertfaktor von 0,7 belegt." Diese Maßnahmen führen jedoch nicht zu einer Aufwertung des ursprünglichen Zustands, sondern lediglich zu einer Aufwertung des durch die Planung ermöglichten und aus Naturschutzsicht verschlechterten Zustands (also zu einer Aufwertung der bei Realisierung der Planung herzustellenden gewerblichen Bauflächen). Im Vergleich mit den Wertfaktoren, die den im Gebiet aktuell vorkommenden Biotoptypen zugemessen werden (Bsp.: Wertfaktor 1,1 für Plaggeneschböden, Wertfaktor 1,4 für halbruderale Gras- und Staudenflur)<sup>12</sup>, sind die Wertfaktoren,</i></p>	<p><i>Der Landkreis als zuständige Behörde stellt hierzu fest:</i></p> <p><i>Die dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind grundsätzlich geeignet, die erheblichen Beeinträchtigungen zu kompensieren, so dass keine verbleiben. Für alle dargestellten Maßnahmen gilt aber auch, dass sie auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren (z.B. Ausarbeitung Rosenmühlenbachkonzept etc.) sind. Für alle Änderungsbereiche gilt ferner, dass durch die Umsetzung der Planung, <b>keine erheblichen</b> negativen Beeinträchtigungen auf <b>NATURA 2000</b> Flächen ausgehen werden. Das nächst gelegene FFH-Gebiet 448 Mausohr-Jagdgebiet Beim befindet sich in über 7 km Entfernung.</i></p> <p><i>Weitere Anregungen sind nicht vorzutragen.</i></p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><i>die für Kompensationsmaßnahmen im Änderungsbereich angesetzt sind (d.h. für Maßnahmen, die zur Kompensation von Eingriffen u.a. in die genannten Biotoptypen vorgesehen sind), zu hoch bemessen. Zudem ist nicht erkennbar, wie sich die einzelnen Wertfaktoren ergeben. Dies führt dazu, dass ein erhöhter Kompensationsbedarf für naturschutzrechtliche Eingriffe besteht und in die Abwägung einzustellen ist. Somit sind im Hinblick auf den erforderlichen Kompensationsumfang keine ausreichenden Maßnahmen zur Kompensation der naturschutzrechtlichen Eingriffe in die Abwägung eingestellt. Dies ist jedoch erforderlich, da im Rahmen der Bauleitplanung keine Ersatzgeldzahlung möglich ist.</i></p> <p><b>3. Fazit</b></p> <p><i>Die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bissendorf ist nicht erforderlich. Es liegen erhebliche und offensichtliche Abwägungsmängel vor, die sich im Abwägungsergebnis niederschlagen und damit zur Rechtswidrigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans führen.</i></p> <p><b>B. Ergänzende Einwendungen (aktuelle Stellungnahme vom 18.08.2019)</b></p> <p>Im Folgenden werden wir auf die folgenden Einwendungen eingehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Einwendung bezüglich des Planungsverfahrens</li> <li>• Fehlende Berücksichtigung der Umwelt</li> <li>• Gesichtspunkte der Raumordnung</li> <li>• Fehlende Berücksichtigung unseres Betriebs</li> </ul> <p>Allgemeine Einwendung bezüglich des Planungsverfahrens</p> <p>Hinsichtlich der gesamten Planung ist zu kritisieren, dass keine Gesamtbetrachtungen erfolgen. Einzelne Punkte werden betrachtet, aber ein Auseinandersetzen mit dem Gesamtgefüge bzw. Wechselwirkungen erfolgt nicht. Exemplarisch ist hierfür die Prüfung der Umweltauswirkungen. Es wird lediglich das überplante Gebiet betrachtet. Wie sich eine derartig große Bebauung mit 23 ha auf das gesamte umliegende Ökosystem auswirkt, insbesondere welche Wechselwirkungen eintreten werden, wird nicht geprüft.</p> <p>Es fehlt auch keine Gesamtbetrachtung, wie sich die Planung "auf der grünen Wiese" auf die noch bestehenden dörflichen Strukturen im Ortsteil Bissendorf auswirkt. Die</p>	<p><i>Auf die getroffene Abwägung oben wird Bezug genommen. Aus den vorgenannten Gründen und im Ergebnis dieser Abwägung hält die Gemeinde an der Planung in der Fassung der öffentlichen Auslegung fest.</i></p> <p>Siehe Punkt 6 „Umweltbelange“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p> <p>Siehe Punkt 2 „Planungserfordernis“ und Punkt 3 „Standortbegründung / -alternativen“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Errichtung eines Gewerbegebietes im Natberger Feld schafft objektiv die Voraussetzung dafür, dass - dem Anbindegrundsatz entsprechend- langfristig das Gebiet zwischen dem Natberger Feld, Gewerbegebiet Eistrup und dem Wohngebiet Achelriede bebaut wird.</p> <p>Diese sich städtebaulich absehbare Entwicklung führt zu einer Urbanisierung des Ortsteils Bissendorf, ähnlich wie dies in Wallenhorst und Georgsmarienhütte gegeben ist. Der jetzt Bissendorf prägende dörfliche Charakter, mit dem Kirchplatz im Mittelpunkt des Ortes, wird es in Zukunft nicht mehr geben. Stattdessen werden die überdimensionierten Gewerbebauten das Ortsbild prägen.</p> <p>Faktisch findet eine schleichende Urbanisierung des Ortsteils Bissendorfs statt, ohne dass dies den meisten Einwohnern Bissendorfs bewusst ist. Der Anbindegrundsatz wird völlig missachtet.</p> <p>Belange, die der Planung entgegenstehen Fehlender Bedarf</p> <p>Ein Bedarf für die Flächennutzung im Natberger Feld konnte bisher unzureichend begründet werden. Sowohl kurz- als auch langfristig ist nicht von einem entsprechenden Bedarf auszugehen. Ein kurzfristiger Bedarf ließe sich anhand entsprechender interessierter Unternehmen belegen, dieser Umstand ist aktuell nicht plausibel dargelegt. Entsprechend zeichnet eine mittelfristige und langfristige Perspektive ein noch schlechteres Bild. Betrachtet man die aktuelle wirtschaftliche Gesamtlage, ist im besten Fall von einem geringen wirtschaftlichen Wachstum auszugehen, eher aber von einer Stagnation oder sogar Rezession. Diese Perspektiven finden in der derzeitigen Planung keine Berücksichtigung. Insgesamt wird im Zusammenhang der Planung kein nachhaltiges städtebauliches Konzept für die Gemeinde Bissendorf dargelegt. Eine vorausschauende Betrachtung für die nächsten 5, 10, bzw. 15 Jahre findet nicht in hinreichendem Maße statt.</p> <p>Diesem Umstand steht gegenüber, dass die Erschließung des Gebiets teuer und aufwendig sein wird. In der Vergangenheit wurden bereits verlustreiche Planungen in Millionenhöhe durch die Gemeinde getragen. Die vom Ortskern abgetrennte Lage wird zu hohen Erschließungskosten führen, da Wasser- und Abwassersysteme zu hohen Kosten gebaut werden müssen. Die nicht kostendeckende Baulandvergabe ist</p>	<p>Ergänzend ist anzumerken, dass die vorliegende Planung – entgegen der Behauptung des Einwenders – nicht, und schon gar nicht zwangsläufig, zu einer weiteren Bebauung im Umfeld führt. Einen sogenannten „Anbindegrundsatz“ kennt das Baugesetzbuch nicht.</p> <p>Siehe Punkt 2 „Planungserfordernis“ und Punkt 3 „Standortbegründung / -alternativen“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>eine versteckte Wirtschaftsförderung der angesiedelten Betriebe. Diese Gefahr besteht auch im vorliegenden Fall. Eine entsprechende Analyse und Prüfung der Wirtschaftlichkeit fehlt. Derartige versteckte Wirtschaftsförderungen benachteiligt Betriebe, die in direkter Konkurrenz zu den geförderten Unternehmen stehen und keine entsprechende Förderung hinsichtlich des Bodenpreises erhalten. Versteckte Subventionen können rechtswidrig sein, eine entsprechende Prüfung erfolgt nicht.</p> <p>Die aktuelle Infrastruktur ist auf das zu erwartende Verkehrsaufkommen nicht ausgelegt. So ist die Natberger Straße beispielsweise für den gewerblichen LKW-Verkehr nicht ausgelegt, um nur ein konkretes Beispiel zu nennen. Es ergeben sich Kosten und Risiken im Hinblick auf allgemeine Verkehrsüberlastung, Unfallgefahren und Abnutzung der Straßen.</p> <p>Unter diesen Voraussetzungen ist nicht nachvollziehbar, warum die existierenden Gewerbegebiete unzureichend herangezogen und erweitert werden. Entlang der Autobahn, insbesondere angrenzend an dem bereits bestehenden Gewerbegebiet "Eistruper Feld" ist weiterhin ausreichend Fläche vorhanden. Bevor ein bislang unberührtes Landschaftsbild mit dem Natberger Feld zerstört wird, muss in diesem Bereich weitergeplant werden. Der Innenentwicklung ist Vorrang zu geben. Eine entsprechende Analyse zum Flächenrecycling bestehender ungenutzter Flächen im Innenbereich fehlt. Es geht nur um das Ziel vermeintlicher Gewerbesteuererinnahmen, die entsprechend der vorangehenden Erläuterung mit hohen Kosten verbunden sind. Raumplanerische Erwägungen werden nicht getroffen. Insbesondere gibt es kein Nachnutzungskonzept für Betriebe, die ihren bisherigen Standort wieder aufgeben z.B. wegen Insolvenz oder Standortumzug. Die Zweitnutzer bzw. Drittnutzer können den sogenannten Trading-Down-Effekt verursachen.</p> <p>Zusammenfassend ist daher folgendes zu sagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird ohne ausreichenden Nutzen geplant.</li> <li>• Die Kostenrisiken werden systematisch unterschätzt.</li> <li>• Sich aufdrängende Alternativen werden nicht berücksichtigt.</li> </ul> <p>Fehlende Berücksichtigung der Umwelt Umweltbericht Im Hinblick auf den vorliegenden Umweltbericht sind einige Kritikpunkte zu nennen:</p>	<p>Siehe Punkt 9 „Verkehr“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p> <p>Siehe Punkt 2 „Planungserfordernis“ und Punkt 3 „Standortbegründung / -alternativen“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p> <p>Siehe Punkt 6 „Umweltbelange“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>1. Der Umweltbericht hat in Laien verständlicher Sprache zu erfolgen. Die Gutachten werden in Fachsprache abgefasst und sind eher an die entsprechenden Stadtplaner bzw. Umweltgutachter adressiert. Sie verfehlen damit dem Zweck der Bürgerbeteiligung.</p>	
<p>2. Der Umweltbericht untersucht unzureichend das Gebiet! So werden nur Teile der Umwelt berücksichtigt. Das Biotop wird unzureichend untersucht. Die Auswirkungen auf die weiteren Schutzgebiete im Umfeld mit Haseauen und Waldgebieten werden nicht betrachtet. Die isolierte Betrachtung des Natberger Feldes trägt der Natur nicht annähernd genügend Rechnung.</p>	<p>Siehe Punkt 6 „Umweltbelange“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>
<p>3. Kein Umweltbericht über die sich aufdrängende Alternativ- Standorte. Da Gewerbefläche in die unberührte Landschaft gebaut wird und das Anbindegebot missachtet wird, ist dies zwingend erforderlich.</p>	<p>Siehe Punkt 6 „Umweltbelange“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>
<p>4. Keine Untersuchungen von etwaigen Störfallbetrieben auf die Umweltschutzgüter. Zu prüfenden Ereignisse Brände, Explosionen, Luftverunreinigungen und störfallauslösende Gefahren für die Betriebe wie Stürme und Überschwemmungen.</p>	<p>Siehe Punkt 6 „Umweltbelange“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>
<p>5. Keine Beschreibungen der Maßnahmen zur Umweltüberwachung</p>	<p>Siehe Punkt 6 „Umweltbelange“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>
<p>6. Eine Untersuchung bezüglich Luftschadstoffen findet nicht statt. Aufgrund der dichten Bebauung, dem Zerschneiden der jetzt vorhandenen Luftzirkulation und der Verkehrszunahme hat eine Untersuchung zu erfolgen wie sich dies auf die Gesundheit der Anwohner auswirkt (Stickoxide, etc.).</p>	<p>Siehe Punkt 6 „Umweltbelange“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>
<p>7. Mögliche ökologische Folgen von Starkregenereignissen (Überflutung des Rosenmühlenbaches) werden nicht untersucht.</p>	<p>Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es durch die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche an diesem Standort zu unzulässigen Luftschadstoffen kommen könnte. Auf das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren wird verwiesen.</p> <p>Siehe Punkt 7 „Wasserwirtschaft“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>



Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>8. Trinkwassergewinnung: Wie soll die Versickerungsfunktion gewahrt bleiben, wenn die Flächen in derart großem Ausmaß versiegelt werden? Zudem bestehen Gefahren für die städtische Wasserversorgung bei Störfällen bzw. Unfällen.</p>	<p>Siehe Punkt 7 „Wasserwirtschaft“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p>
<p>9. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist bestimmt durch das Funktionieren aller biotischen und abiotischen Faktoren des komplexen Wirkungsgefüges des Naturhaushalts, also Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Pflanzen und Tierwelt. Dieses Wirkungsgefüge wird beeinträchtigt, wenn Störungen seiner Funktionsfähigkeit vorliegen. Eine entsprechende Betrachtung der Wechselwirkungen erfolgt nicht.</p>	<p>Siehe Punkt 6 „Umweltbelange“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p>
<p>10. Hochwasserrisiken werden nicht ausreichend beachtet. Insbesondere erfolgt auch hier keine Gesamtbetrachtung. Das Überschwemmungsgebiet an der Hase dient als Hochwasserschutz für die Stadt Osnabrück. Wie sich der hohe Versiegelungsgrad auf diese Schutzfunktion auswirkt, wird nicht geprüft. Möglicherweise entsteht ein Risikogebiet außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets.</p>	<p>Siehe Punkt 7 „Wasserwirtschaft“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p>
<p>Der Umweltbericht ist unzureichend. Da im Wesentlichen eher weg- als nachgesehen wird, ist davon auszugehen, dass die Planung an nicht überwindbaren Planungshindernissen scheitert. Die bisher durchgeführten Umweltprüfungen sind unzureichend. Es liegt lediglich ein flüchtiges Befassen mit diesen wichtigen Belangen vor. Die Planungsunterlagen bleiben hier im wagen. Das Gebiet ist lediglich nach allgemeingültigen Grundsätzen eingeordnet worden. Eine konkrete Betrachtung des Gebiets findet nicht statt. Die Umweltuntersuchungen haben nach dem Worst-Case-Prinzip zu erfolgen. Die vorliegenden Untersuchungen werden dem nicht gerecht.</p>	<p>Siehe Punkt 6 „Umweltbelange“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p>
<p>Immissionen: Die Lärmuntersuchungen sind unzureichend. Mit der weitestgehenden Wohnbebauung haben sich die Lärmgrenzwerte auch an den Richtwerten für Allgemeine Wohngebiete zu orientieren. Es erfolgt lediglich eine schematische Betrachtung hinsichtlich der Lärmimmissionen. Auch Spitzenpegel sind bedeutsam zum Schutz der Gesundheitsvorsorge. Sich aufdrängende Immissionsorte werden nicht untersucht. Die Planung führt insgesamt zu einer unzumutbaren Lärmbelastung der Anwohner.</p>	<p>Siehe Punkt 10 „Immissionsschutz“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Aus der Lärmkartierung ergibt sich, dass eine Bebauung entlang dem Eistruper Feld vorzugswürdig ist. Die Planung widerspricht dem angestrebten Ziel der Lärmsanierung, indem neue Lärmquellen geschaffen werden.</p> <p>Die Versiegelung eines derart großen Gebietes führt zu einer Aufheizung des gesamten Umfelds. Dies bewirkt eine größere Hitzestressbelastung im Umfeld, unter anderem auch für unser Milchvieh. Es wird auch nicht untersucht wie jegliche Art von Immissionen sich auf das umliegende Ökosystem auswirkt.</p> <p>Boden/ Bodenschutz: Die Planung ist auf einem Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft beabsichtigt. Der Landschaftsraum wurde aufgrund des hohen und sicheren Ertragspotentials der Plaggeneschböden unter Schutz gestellt. Mit der zukünftigen Bebauung wird diese Funktion irreversibel zerstört. Ertragreiche und -sichere Böden wurden innerhalb von 500 Jahren durch das System der Plaggenwirtschaft geschaffen. Mit der Versiegelung der Böden wird die Arbeit und das kulturelle Erbe von Generationen irreversibel zerstört.</p> <p>Die Böden bieten aufgrund einer hohen Wasserspeicherfähigkeit auch bei Dürreperioden sichere und gute Ernten. Bei einer stark ansteigenden Weltbevölkerung und des sich abzeichnenden Klimawandels ist es keine nachhaltige Politik derart gute Böden zu versiegeln.</p> <p>Die Angaben zur Ertragsfähigkeit im Umweltbericht dürften auf falschen Tatsachen beruhen. Nach meinem Kenntnisstand dürfte die Bodenpunktzahl zwischen 40-55 Bodenpunkten liegen. Ein Gutachten in dieser Hinsicht wäre angebracht, damit der Rat über eine ausreichende Entscheidungsgrundlage verfügt. Die Bedeutung ertragssicherer landwirtschaftlicher Böden zur Ernährungssicherung, Energiesicherheit und CO2-Speicherfähigkeit wird unzureichend dargestellt.</p> <p>Wasser/Entwässerung des Gebietes: Es ist sicherzustellen, dass das Plangebiet ausreichend entwässert werden kann. Insbesondere ist aufgrund des Klimawandels mit stärkeren Regenfällen als derzeit zu kalkulieren. Vermehrte Starkregenfälle sind erwartbar und Stand der Wissenschaft. Hierdurch kann bei einer nicht ausreichend dimensionierten Entwässerung eine Überflutungsgefahr für die Gebäude der Anwohner, landwirtschaftliche Nutzflächen und</p>	<p>Siehe Punkt 6 „Umweltbelange“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p> <p>Siehe Punkt 6 „Umweltbelange“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p> <p>Siehe Punkt 6 „Umweltbelange“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p> <p>Siehe Punkt 7 „Wasserwirtschaft“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>das angrenzende Biotop bestehen. Die überdimensionierte Planung führt zu einem extremen Versiegelungsgrad, daher sind Überschwemmungen zu erwarten.</p> <p>Das hydrologische Gutachten zeigt auf, dass die Entwässerung des Gebietes große Probleme bereitet. Ob nach diesen Erkenntnissen überhaupt weitergeplant werden sollte, erscheint fraglich. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass bei Planungsschäden die Gemeinde entschädigungspflichtig ist und möglicherweise entsprechende Entschädigungspflichten den Gemeindehaushalt über Jahrzehnte belasten werden. Die Planungen der Vergangenheit zeigen, dass dieser Punkt missachtet wurde und das Überschwemmungsproblem den Anwohnern aufgebürdet wurde.</p> <p>Ziele der Raumordnung: Die Ziele der Raumordnung werden nicht beachtet. Ein Zielabweichungsverfahren ist für derart große Abweichungen von der Raumordnung nicht das zulässige Verfahren. Abgesehen davon liegen die Voraussetzungen eines Zielabweichungsverfahrens nicht vor. Die Freiraumfunktion ist mit einer derart großen Versiegelung des Gebietes nicht mehr gegeben, sodass auch kein Zielabweichungsverfahren möglich ist. Die Bebauung hat eine zerschneidende Wirkung, sodass die Freiraumfunktion des Wildwechsels nicht mehr gegeben ist. Mit dem Eistruper Berg entsteht hinsichtlich des Wildbestandes eine "tote Insel". Auch die weitere Freiraumfunktion der Kaltluftbildung bzw. CO<sub>2</sub>-Speicherung ist in einem versiegelten Gewerbegebiet nicht möglich. Mit der Planung auf der "grünen Wiese" unter Missachtung des Anbindegrundsatzes wird gegen die Ziele der Raumordnung verstoßen, welche auch das Verbot der Zersiedelung zum Inhalt haben. Zudem wird das Zentrale-Orte-Prinzip missachtet. Bissendorf ist eben nicht als Mittel- oder Oberzentrum in der Raumplanung vorgesehen, schwingt sich aber mit einer derart überdimensionierten Planung zu einem solchen auf. Auswärtige Betriebe werden durch die Größe der Planung angezogen, insbesondere Logistikcenter, Groß- und Einzelhandel, Schnellrestaurants, Spielhallen, etc. Anderen Kommunen werden örtliche Betriebe abgeworben. Durch das Überangebot an Gewerbeflächen, welches derzeit deutschlandweit besteht, kommt es zu einer Konkurrenzsituation zwischen den Kommunen. Dies führt zu einer Abwärtsspirale der Bodenpreise für Gewerbeflächen. Aufgrund dieses Phänomens ist es häufig günstiger auf der "Grünen Wiese" zu planen</p>	<p>Siehe Punkt 7 „Wasserwirtschaft“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p> <p>Siehe Punkt 4 „Regionales Raumordnungsprogramm“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>als bestehende Gewerbeflächen zu sanieren und einer adäquaten Zweit- oder Dritt- nutzung zuzuführen. Die Erstnutzer wandern in den sogenannten „Speckgürtel“ ab, da dort günstiges Bauland auf der "Grünen Wiese" geschaffen wird. Das Zentrale- Orte-Prinzip soll das Speckgürtel-Phänomen verhindern. Die Planung widerspricht diesem Prinzip und ist damit mit der Raumplanung unvereinbar.</p> <p>Existenzielle Bedrohung meines landwirtschaftlichen Betriebs Die Planungen erzeugen eine entstehende Konfliktslage. Faktisch wird mein Milchvieh- betrieb vom Planungsträger "kaputt geplant": Der Betrieb wird durch die fortschreitende Urbanisierung des Gebietes quasi erdrückt. Dies geschieht nicht nur durch den direkten Flächenverbrauch in unmittelbarer Hofnähe, sondern auch durch die notwendigen Kompensationsflächen. Landwirtschaftliche Betriebe sind auf hofnahe landwirtschaftliche Flächen angewie- sen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist völlig überdimensioniert. Insbesondere findet auch in diesem Punkt keine Gesamtbetrachtung statt. Es sollen zwei Höchstspannungstrassen durch die Ortschaft Natbergen geführt werden. Auch diese Planung haben die aufgezeigte direkte und indirekte Flächeninanspruchnahme (Kompensationsflächen) zur Folge. Die fortschreitende Urbanisierung führt dazu, dass mein landwirtschaftlicher Betrieb plötzlich in einem verstädterten Gebiet liegt. Jedem Laien dürfte klar sein, dass dies die wirtschaftliche Existenz eines landwirt- schaftlichen Betriebes gefährdet. Ein Landwirt würde schließlich auch keinen neuen landwirtschaftlichen Betrieb in einem städtischen Gewerbegebiet gründen. Die fortschreitende Urbanisierung hat zur Folge, dass die bestehenden Pachtstruktu- ren meines Betriebes aufgebrochen werden, da die Eigentümer ihre bislang landwirt- schaftlich genutzten Fläche entweder als Bauland veräußern oder für Kompensati- onsflächen zur Verfügung stellen. Mein Betrieb ist mit seinen 80 Milchkühen plus Nachzucht auf hofnahes Flächenpotential angewiesen. Die eigenen und gepachteten landwirtschaftlichen Flächen bilden die Betriebsstruktur. Sie werden dazu benötigt das Futter für die Tiere anzubauen. Der Dung der Tiere wird für den Pflanzenbau genutzt. Das altbekannte Prinzip der nachhaltigen Kreislaufwirtschaft. Das überplante Gebiet hat eine sogenannte Vorbildfunktion für das Gesamtumfeld. Es wird in die bislang unberührte Landschaft hineingeplant. Objektiv hat dies zur Folge, dass nach dem Anbindegrundsatz in Zukunft die gewerbliche Entwicklung der Gemeinde im Natberger Feld fortgeführt wird. Somit ist die logisch-zwingende Folge dieser Planung, dass das gesamte Natberger Feld bebaut werden wird.</p>	<p>Siehe Punkt 8 „Landwirtschaft“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Mein derzeitiger Betrieb und zukünftige Erweiterungs-, Entwicklungsabsichten werden nicht berücksichtigt, obwohl mit meinem Sohn ... ein ausgebildeter Hofnachfolger zur Verfügung steht. Die Förderung bäuerlicher landwirtschaftlicher Betriebe dürfte damit nur eine Farce sein, da mein Betrieb einer der letzten bäuerlichen Betriebe im Ortsteil Bissendorf ist im Übrigen auch ein Ausbildungsbetrieb ist.</p> <p>Ich beabsichtige ein moderates Wachstum meines Betriebes auf 120-130 Kühe bzw. eine Umstellung meines Betriebes in Richtung ökologischen Landbau. Bei beiden Alternativen benötige ich ausreichend landwirtschaftliche Fläche für den Futteranbau. Die Folgen für die Agrarstruktur und Landschaftspflege werden nicht bedacht. Milchviehbetriebe, wie meiner, sind die einzigen Betriebe, die Grünland wirtschaftlich nutzen können und damit auch Grünlandpflege betreiben. Fällt die Milchviehnutzung weg, wird das Grünland auch nicht mehr bewirtschaftet. Die entsprechende Pflege muss durch den Staat übernommen werden. Umweltmaßnahmen wie bspw. die Anlegung von Storchennestern, Wild- und Blühstreifen muss die Kommune übernehmen.</p> <p>Insgesamt liegt eine völlig überdimensionierte Planung vor. Der Grundsatz des Bodenschutzes sowie die Existenz meines Betriebes mit seinen Entwicklungsmöglichkeiten wird missachtet.</p> <p>Ein gesunder Betrieb wird durch staatliche Hand aus Opportunitätsgründen vernichtet. Der Utilitarismus ist die leitende Philosophie.</p> <p>Prosit!</p> <p>Weitere zu berücksichtigende Belange: Es sollte darüber nachgedacht werden, ausschließlich erneuerbare Energien zu Versorgung des Gebietes zu nutzen.</p> <p>Um unseren Betrieb vor heranrückender Wohnbebauung zu schützen, muss jegliche Wohnnutzung, auch die Errichtung von Betriebsleiterwohnungen, ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Gemeinde Bissendorf unterstützt grundsätzlich die Nutzung erneuerbarer Energien. Allerdings ist nicht vorgesehen, dies zwingend im Bebauungsplan festzuschreiben.</p> <p>Im Rahmen eines Geruchsgutachtens wurde nachgewiesen, dass sich aufgrund der geplanten Gewerbegebietsausweisung keine Einschränkungen für den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders ergeben.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Ebenso sollten Logistikcenter, Spielhallen, Bordelle, Schnellrestaurants ausgeschlossen werden. Hierdurch werden keine Arbeitsplätze in nennenswerten Umfang geschaffen, sondern lediglich viel Fläche verbraucht.</p> <p>Durch die gewerbliche Entwicklung werden schlechte Wohnlagen geschaffen. Der Wert unseres Wohnhauses verringert sich um mehr als 20.0000.</p> <p>Die freie Sicht auf die bislang unberührte Landschaft wird genommen.</p> <p>Es entsteht Lärm durch die Betriebe und die Verkehrszunahme.</p> <p>Zu beachten sind auch mögliche soziale Probleme, die durch ein Gewerbegebiet in Autobahn-, und Stadtrandnähe geschaffen werden können.</p>	<p>Der Hinweis betrifft nicht die 45. Flächennutzungsplanänderung, sondern den nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 150.</p> <p>Siehe Punkt 11 „Wertminderung von Immobilien“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p> <p>Siehe Punkt 3 „Standortbegründung / -alternativen“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p> <p>Siehe Punkt 9 „Verkehrliche Auswirkungen“ und Punkt 10 „Immissionsschutz“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p> <p>Diese Befürchtung wird nicht näher begründet und wird daher als rein subjektive Mutmaßung gewertet, die im Verfahren der 45. Flächennutzungsplanänderung keine Abwägungsrelevanz hat.</p> <p>Fazit: Die Gemeinde Bissendorf hat die hier vorgetragenen Einwendungen im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesprochenen Belange keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen oder Nachteile weder für die Einwender noch für die übrigen Anwohner im Umfeld zu erwarten sind.</p> <p>Aus diesem Grund sieht die Gemeinde Bissendorf keinen Anlass zur Änderung der Darstellungen in der 45. Flächennutzungsplanänderung oder gar zu einer Einstellung des Verfahrens.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p><b>Der folgende Einwender (Nrn. 17a und 17b) hat ergänzend zum Schreiben mit Datum vom 18.08.2019 ein weiteres Schreiben mit Datum vom 19.08.2019 vorgelegt:</b></p> <p><b>a. Anlieger 17a</b> vom 18.08.2019  <b>b. Anlieger 17b</b> vom 19.08.2019</p>	
<p>Sie haben jetzt die Gelegenheit, einmal eine ganz andere Farbe zu bekennen und zu sagen: HALT! Bis hierher und nicht weiter. Wir haben nicht unendlich viele Grünflächen, die wir noch zupflastern können. Deshalb wäre ein Verzicht auf diese Gewerbefläche ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz.</p> <p>Die Gemeinde kann nun einmal nicht beliebig Grünflächen von außen zukaufen, um für jeden zugewanderten Quadratmeter Ausgleichsflächen zu schaffen (da werden dann kurzerhand Flächen, die sich ohnehin nicht für eine Bebauung eignen, zu nicht bebaubaren Ausgleichsflächen deklariert. So einfach ist das).</p> <p>Nun können Sie ja einwenden: "Wir alle ("auch Sie, lieber Herr Beermann") leben doch von der Industrie!" Auf den ersten Blick denkt man, ach ja, stimmt ja! Doch bei näherer Betrachtung stellt sich heraus: nein, wir leben nicht davon, wir verdienen nur Geld damit! In Wahrheit aber sterben wir an der Industrie! Und dieses Sterben ist bereits im Gang. Denken Sie doch einmal an eine hübsche und intakte kleine Waldfläche, fast ein kleiner Urwald, schier undurchdringlich, mit fast 100-jährigem Buchen- und Eichenbestand und einer reichhaltigen Tierwelt. Er ist gestorben. Und an seiner Stelle steht jetzt eine florierende, im rot-schwarzen viereckigen Erscheinungsbild eher hässliche Brotfabrik mit umgebender Pflasterfläche in der Größe zweier Fußballfelder für LKW, Mitarbeiter- und Kundenfahrzeuge. Die paar zurechtgestutzten Alibibäume können den verlorengegangenen Wald nicht ersetzen.</p> <p>Und dieses Sterben geht fast unbemerkt weiter: hier ein Wohngebiet, dort noch eins, ein Haus für die Feuerwehr, eins für die Bürger..., alles verständlich und aus der Sicht der Bauwilligen und des Gemeinwesens legitim.</p> <p>Aber im Natberger Feld soll nun eine wahre Riesenfläche geopfert werden. Eine landwirtschaftlich genutzte Fläche ist allemal naturnäher als ein Gewerbegebiet. Und die gewaltige optische Umweltverschmutzung! Man hat als hereinkommender Autofahrer gerade den Schock der Beetkamp-Industrie erlebt und statt der Erholung mit weitem Blick bis Achelriede sollen wir mit weiteren architektonischen Sünden konfrontiert und</p>	<p>Siehe Punkt 2 „Planungserfordernis“ und Punkt 3 „Standortbegründung / -alternativen“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>eingeeengt werden! Und dann das Abwasser und das Abgas, das Gewerbebetriebe freisetzen, auch Ablärm und Ablicht gehören dazu (wieder kann die Brotfabrik als Beispiel herhalten, mit ihrem in der dunklen Jahreszeit eintretenden Licht-Smog). Und jeder zusätzlich fahrende vom Gewerbe motivierte LKW ist einer zu viel! Will unser Bürgermeister der Bolsonaro von Bissendorf werden?</p> <p>Als Beleg dafür, dass die Gemeinde die Gewerbe-Ansiedlung nicht braucht, mag die Überlegung dienen, dass wir alle ganz gut ohne z.B. Solarlux zurechtkommen. Dass uns die Firma "verlassen" hat, ist also gut zu verkraften. Deshalb plädiere ich dafür, jetzt auch keine weiteren Firmen mehr zuzulassen.</p> <p>Wir brauchen keinen klimaschädlichen Wachstumswahn!</p> <p><b>Ergänzende Stellungnahme vom 19.08.2019:</b></p> <p>Ich möchte aber auch noch einen Aspekt hinzufügen:</p> <p>Landwirtschaftliche Flächen wie das Natberger Feld haben im Falle, dass sie auch bewirtschaftet werden, eine doppelte Funktion. Neben dem Feldertrag (in der jetzigen Saison steht dort Mais) braucht der Landwirt Flächen zur Ausbringung von Gülle. Und zwar a) wegen der Düngewirkung und b) um seine Tank- und Lagerkapazität zu entlasten.</p> <p>Mein schlagwortartiges Motto dazu lautet: Immer weniger Bauern müssen mit immer kleinerer Fläche immer mehr Menschen ernähren. Rechnen Sie das einmal in die Zukunft hoch, sagen wir 20 oder 30 Jahre. Wie soll das gutgehen, wenn unser Naturverbrauch so weitergeht wie bisher? Warum und für wen eigentlich gehen die jungen Menschen für "fridays for future" auf die Straße?</p>	<p>Siehe Punkt 8 „Landwirtschaft“ der „Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“.</p>
<p><b>Anlieger 18</b> vom 19.08.2019</p> <p>Ich möchte hiermit meine Einwände gegen das Gewerbegebiet geltend machen. Da wir an einem der tiefsten Punkte in Natbergen wohnen und schon große Wassermengen bei Starkregen aus dem Gewerbegebiet am Beetkamp vor unserer Tür haben, rechnen wir mit Überschwemmungen bei einer derartig großen Bodenversiegelung in</p>	<p>Siehe Punkt 7 „Wasserwirtschaft“ der „Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“.</p>



Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>unmittelbarer Nähe unseres Grundstücks. Beim Hochwasser im August 2010 hatten wir schon so viel Wasser, dass der Keller und auch unser Brunnen voll Wasser gelaufen sind. Im Brunnen hatten wir anschließend erstmalig sehr viele Fäkalkeime, die wir nur durch eine sehr aufwendige Reinigung unseres Brunnens beseitigen konnten. Wir vermuten, dass diese aus der Kläranlage Bissendorf zu uns gekommen sind. Dieses Risiko wächst enorm durch eine höhere Auslastung der Kläranlage. Unser Grundstück liegt in unmittelbarer Nähe des Rosenmühlenbachs, durch den schon sehr viel Wasser aus Bissendorf fließt und durch den anschließend auch das überschüssige Wasser aus dem Natberger Feld abfließen muss.</p> <p>Da der Abstand zur gewerblich genutzten Fläche nur ca. 100 m beträgt, gehe ich auch von einer erhöhten Lärmbelastigung aus.</p> <p>Auf der Lüstringer Str. wird es auch sicher ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in Richtung Mindener Str. geben. Vor unserem Grundstück gibt es jetzt schon regelmäßig gefährliche Situationen beim Einbiegen in unser Grundstück mit bislang einem Unfall. Dann wäre es sicher ratsam, eine Linksabbiegerspur zu unserem Grundstück einzurichten.</p> <p>Den nördlich an die Gewerbefläche angrenzende Wald würde ich als einen der wenigen naturbelassenen Flecken hier in Natbergen bezeichnen. Nach der Umnutzung des Natberger Feldes werden wir hier sicherlich auch einen Rückgang der Artenvielfalt verzeichnen können.</p> <p>Weiter ist unser Grundstück im Moment noch so angelegt, das nach hinten noch Ruhe und Natur ist. Wird dieses durch die Bebauung auch noch zerstört, fällt der Wert des Grundstücks enorm. Wird uns dieser finanzielle Schaden ausgeglichen?</p> <p>In den Planungen für dieses Gewerbegebiet ist keine Untersuchung, ob überhaupt genügend Mitarbeiter für die geschaffenen Arbeitsplätze vorhanden sind. Oder ist es okay, dass sie bei eingesessenen Bissendorfer Firmen abgeworben werden. So erhöhen sich die Gewerbesteuern nicht, Sie fallen erst und werden langfristig nur umgeschichtet.</p>	<p>Siehe Punkt 10 „Immissionsschutz“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p> <p>Siehe Punkt 9 „Verkehrliche Auswirkungen“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p> <p>Siehe Punkt 6 „Umweltbelange“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p> <p>Siehe Punkt 11 „Wertminderung von Immobilien“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p> <p>Siehe Punkt 2 „Planungserfordernis“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Ich betreibe an diesem Standort eine Kindertagespflege, mit der ich der Gemeinde Bissendorf sicher sehr viele Kosten für Kindergärten erspare und selbst meinen Lebensunterhalt verdiene. Bekomme ich noch weiter Tageskinder am Rande eines "Industriegebietes"?</p>	
<p><b>Anlieger 19</b> vom 19.08.2019</p>	
<p>Ich möchte hiermit meine Einwände gegen das Gewerbegebiet geltend machen. Da wir an einem der tiefsten Punkte in Natbergen wohnen und schon große Wassermengen bei Starkregen aus dem Gewerbegebiet am Beetkamp vor unserer Tür haben, rechnen wir mit Überschwemmungen bei einer derartig großen Bodenversiegelung in unmittelbarer Nähe unseres Grundstücks. Beim Hochwasser im August 2010 hatten wir schon so viel Wasser, dass der Keller und auch unser Brunnen voll Wasser gelaufen sind. Im Brunnen hatten wir anschließend erstmalig sehr viele Fäkalkeime, die wir nur durch eine sehr aufwendige Reinigung unseres Brunnens beseitigen konnten. Wir vermuten das diese aus der Kläranlage Bissendorf zu uns gekommen sind. Dieses Risiko wächst enorm durch eine höhere Auslastung der Kläranlage. Unser Grundstück liegt in unmittelbarer Nähe des Rosenmühlenbachs durch den schon sehr viel Wasser aus Bissendorf fließt und durch den anschließend auch das überschüssige Wasser aus dem Natberger Feld abfließen muss.</p> <p>Da der Abstand zur gewerblich genutzten Fläche nur ca. 100 m beträgt, gehe ich auch von einer erhöhten Lärmbelästigung aus.</p> <p>Auf der Lüstringer Str. wird es auch sicher ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in Richtung Mindener Str. geben. Vor unserem Grundstück gibt es jetzt schon regelmäßig gefährliche Situationen beim Einbiegen in unser Grundstück mit bislang einem Unfall. Dann wäre es sicher ratsam eine Linksabbiegerspur zu unserem Grundstück einzurichten.</p> <p>Den nördlich an die Gewerbefläche angrenzende Wald würde ich als einen der wenigen naturbelassenen Flecken hier in Natbergen bezeichnen. Nach der Umnutzung des Natberger Feldes werden wir hier sicherlich auch einen Rückgang der Artenvielfalt verzeichnen können.</p>	<p>Siehe Punkt 7 „Wasserwirtschaft“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p> <p>Siehe Punkt 10 „Immissionsschutz“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p> <p>Siehe Punkt 9 „Verkehrliche Auswirkungen“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p> <p>Siehe Punkt 6 „Umweltbelange“ der „<i>Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken</i>“.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Weiter ist unser Grundstück im Moment noch so angelegt, das nach hinten noch Ruhe und Natur ist. Wird dieses durch die Bebauung auch noch zerstört fällt der Wert des Grundstücks enorm. Wird uns dieser finanzielle Schaden ausgeglichen?</p> <p>In den Planungen für dieses Gewerbegebiet ist keine Untersuchung, ob überhaupt genügend Mitarbeiter für die geschaffenen Arbeitsplätze vorhanden sind. Oder ist es okay, dass sie bei eingesessenen Bissendorfer Firmen abgeworben werden. So erhöhen sich die Gewerbesteuern nicht, Sie fallen erst und werden langfristig nur umgeschichtet.</p>	<p>Siehe Punkt 11 „Wertminderung von Immobilien“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p> <p>Siehe Punkt 2 „Planungserfordernis“ der <i>„Abwägungsvorschläge zu den angesprochenen Themenblöcken“</i>.</p>